

CEPS Forschung und Praxis – Band 21

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT



Beate Eckhardt
SwissFoundations, Verband der
Schweizer Förderstiftungen

SwissFoundations

Prof. Dr. Dominique Jakob
Zentrum für Stiftungsrecht,
Universität Zürich



**Universität
Zürich** UZH

Zentrum für Stiftungsrecht

Prof. Dr. Georg von Schnurbein
Center for Philanthropy Studies
(CEPS), Universität Basel



DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2020

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Beate Eckhardt, lic. phil. I, Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Leiter Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer Sprache. Beide Versionen finden sich auf www.stiftungsreport.ch zum kostenlosen Download.

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von SwissFoundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Non-Profit-Organisationen.

→ www.ceps.unibas.ch

SwissFoundations

2001 als Gemeinschaftsinitiative gegründet, vereinigt SwissFoundations die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Die Mitglieder und assoziierten Partner von SwissFoundations investieren jährlich mehr als eine Milliarde Schweizer Franken in gemeinnützige Projekte und Initiativen. Damit repräsentiert SwissFoundations über ein Drittel aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

→ www.swissfoundations.ch

Zentrum für Stiftungsrecht

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

→ www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

CEPS Forschung und Praxis – Band 21
DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT
2020

Beate Eckhardt

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel



**Universität
Zürich**^{UZH}

Zentrum für Stiftungsrecht

SwissFoundations

Impressum: Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Layout: © Neeser & Müller, Basel

ISBN: 978-3-9524819-5-0

© Beate Eckhardt, SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen;

Prof. Dr. Dominique Jakob, Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich;

Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel, 2020.

Alle Rechte vorbehalten. Jede Art der Vervielfältigung ohne Genehmigung der Autoren ist unzulässig.

INHALTSVERZEICHNIS

4	Vorwort
5	<u>I. ZAHLEN UND FAKTEN</u>
6	Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick
10	Grosse Vielfalt bei den Stiftungsratsmitgliedern
13	Umweltstiftungen im Fokus
15	<u>II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN</u>
17	Aktuelle politische Geschäfte
21	Aktuelle Rechtsprechung
24	Gegen die Unterstellung gemeinnütziger Stiftungen unter den AIA formiert sich europäischer Widerstand · <i>Gastbeitrag von Prof. Dr. Andrea Opel</i>
27	<u>III. SPECIAL: STIFTUNGEN UND POLITIK</u>
28	Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft
29	L'arc lémanique et la philanthropie · <i>Gastbeitrag von Mara de Monte</i>
31	Ein Stiftungskanton macht sich schön · <i>Gespräch mit Dr. Thomas Pauli-Gabi, Leiter Abteilung Kultur des Kantons Aargau. Die Fragen stellt Beate Eckhardt</i>
32	Gemeinnützige Stiftungen – Ein Glücksfall für Europa · <i>Gastbeitrag von Max von Abendroth</i>
35	<u>IV. THEMEN UND TRENDS</u>
36	Impact Investing und Stiftungen – Ein Hype? · <i>Gastbeitrag von Dr. Lukas von Orelli</i>
38	Wie Destinatäre Stiftungen und ihre Förderleistungen wahrnehmen
40	Ein Blick zum Nachbarn – Der Stiftungsstandort Liechtenstein · <i>Gastbeitrag von Dagmar Bühler-Nigsch</i>
42	Das österreichische Stiftungswesen – Ein gemeinnütziger Sektor im Aufbruch · <i>Gastbeitrag von Ruth Williams</i>
44	Endnoten
45	<u>V. STUDIEN UND NEUERSCHEINUNGEN 2019</u>
48	Kurzporträt der drei Herausgeber

VORWORT

Stiftungen sind in vielen Gesellschaftsbereichen tätig, sei es in der Kultur, im Sozial- und Gesundheitswesen, in Bildung und Forschung, im Umweltbereich oder sogar in der Wirtschaft als Unternehmenseigentümerinnen. Aufgrund dieser vielfältigen Aktivitätsfelder werden Stiftungen selten als eine Einheit wahrgenommen. Wie der Schweizer Stiftungsreport in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ist eine gesamthafte Betrachtung der Stiftungen aber sinnvoll – gerade aus rechtlicher Perspektive. Denn allzu oft werden Stiftungen in der Gesetzgebung nicht spezifisch berücksichtigt, woraus sich weitreichende Folgen in der Praxis ergeben können. Dies wurde zuletzt bei den Plänen des Bundesrats deutlich, die Vorschriften zum Automatischen Informationsaustausch (AIA) auch auf gemeinnützige Stiftungen auszuweiten. Was in der Politik nur eine Randnotiz war, hätte für gemeinnützige Stiftungen nicht unerhebliche Administrationskosten zur Folge gehabt.

Durch aktive Aufklärungsarbeit der Verbände, Erläuterungen von Fachexperten sowie Interventionen auf europäischer Ebene und bei der OECD konnte diese Entscheidung vorerst rückgängig gemacht werden. Aktuell steht nun mit dem Vorentwurf für ein «Bundesgesetz über die Stärkung des Stiftungsstandortes Schweiz» auf nationaler Ebene eine wichtige Entscheidung für das Stiftungswesen bevor. Letztlich geht es dabei um die Frage, ob der Vielfalt der Stiftungen besser Rechnung getragen wird. Bisher folgt das Gesetz noch immer dem Idealbild einer Stiftung von vor über 100 Jahren: ein gestiftetes Vermögen für einen bestimmten Zweck, meist von Todes wegen gegründet und auf Ewigkeit ausgerichtet, aus dem heraus Vergabungen an Dritte ausgerichtet werden.

Die jährlich erhobenen Zahlen im Schweizer Stiftungsreport zeichnen jedoch ein ganz anderes Bild. Stiftungen sind zunehmend international tätig, werden von Stifterinnen und Stiftern für aktuelle gesellschaftliche Themen (wie zurzeit Klimawandel, Migration oder Wohnungswesen) gegründet und entwickeln immer öfter auch ein eigenes programmatisches Engagement, anstatt lediglich Fördergelder auszuschütten. Ganz zu schweigen von der Vielfalt an Stiftungstypen wie Dachstiftungen, Verbrauchsstiftungen, Stiftungen auf Zeit, operative Stiftungen oder Trägerschaftsstiftungen. Und der neue Höchstwert an Liquidationen verdeutlicht, dass die Ewigkeit manchmal auch sehr kurz sein kann.

Insofern ist die verstärkte Sichtbarkeit der Stiftungen zu begrüßen, verbunden mit der Hoffnung, dass sich dadurch einige Klischees über Stiftungen verflüchtigen. Im vergangenen Jahr sind neue Magazine zu Stiftungswesen und Philanthropie erschienen, Stiftungen sind vermehrt auf sozialen Medien aktiv, und es erscheinen neue Studien. International für Aufsehen gesorgt hat die Studie von SwissFoundations und PwC zur Frage, ab wann die Gesellschaft von einer Stiftungsgründung mehr profitiert, als dem Staat an Steuersubstrat verloren geht. Die Antwort lautet kurzgefasst: ziemlich schnell!

Wie jedes Jahr blickt der Schweizer Stiftungsreport 2020 auch wieder über die Grenzen hinaus. In Liechtenstein und in Österreich waren Änderungen im Stiftungsrecht Impulsgeber für weitere Entwicklungen. Während in Liechtenstein die Erträge daraus mit besserer Vernetzung im Stiftungswesen und mehr Transparenz schon deutlich sichtbar sind, stehen die Entwicklungen in Österreich noch ganz am Anfang.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom
 Prof. Dr. Dominique Jakob
 Prof. Dr. Georg von Schnurbein

April 2020

I. ZAHLEN UND FAKTEN

Mit 349 neu gegründeten Stiftungen hat das Wachstum des Schweizer Stiftungssektors auf das Niveau der Vorjahre zurückgefunden. Das Schweizer Stiftungswesen zählte Ende 2019 13'293 gemeinnützige Stiftungen. Aber auch die Liquidationen erreichen mit 216 aufgelösten Stiftungen einen neuen Rekord. Ein Blick zurück zeigt, wie jung das Schweizer Stiftungswesen insgesamt ist. Knapp 70% aller gemeinnützigen Stiftungen sind in den letzten 30 Jahren gegründet worden.

DER SCHWEIZER STIFTUNGSSEKTOR IM ÜBERBLICK

Insgesamt waren Ende 2019 13'293 gemeinnützige Stiftungen in der CEPS Datenbank erfasst (vgl. Abb. 1). Wie jung das Stiftungswesen insgesamt ist, zeigt ein Blick zurück auf die letzten 30 Jahre. Seit 1990 sind 9'251 Stiftungen bzw. 69,9% aller Stiftungen gegründet worden. Seit 2000 sind 6'680 bzw. 51,8% aller Stiftungen gegründet worden. Diese Dynamik des Stiftungssektors setzte sich im vergangenen Jahr wieder deutlich fort. Nachdem die Zahl der Neugründungen im Jahr 2018 auf 301 gesunken war, befand sie sich im vergangenen Jahr mit 349 wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Gleichzeitig aber nimmt der Trend der steigenden Anzahl von Liquidationen zu. Im Jahr 2019 ist ein neuer Rekordwert von 216 Liquidationen erreicht worden (vgl. Abb. 2). Zum Vergleich: 2009 wurden nur 90 Stiftungen liquidiert. Insgesamt sind in den letzten zehn Jahren bereits 1'767 Stiftungen liquidiert worden.

Das Schweizer Stiftungswesen wächst solide

Das Schweizer Stiftungswesen befindet sich insgesamt auf einem gesunden Wachstumspfad: Der hohen Anzahl neuer Stiftungen, die zu aktuellen Entwicklung der Gesellschaft Bezug nehmen, steht ein Verlust an Stiftungen gegenüber, die sich entweder überlebt haben oder aus anderen Gründen nicht bestehen bleiben konnten. Die pragmatische Vorgehensweise der meisten Aufsichtsbehörden bei Stiftungsliquidationen ist daher zu begrüßen.

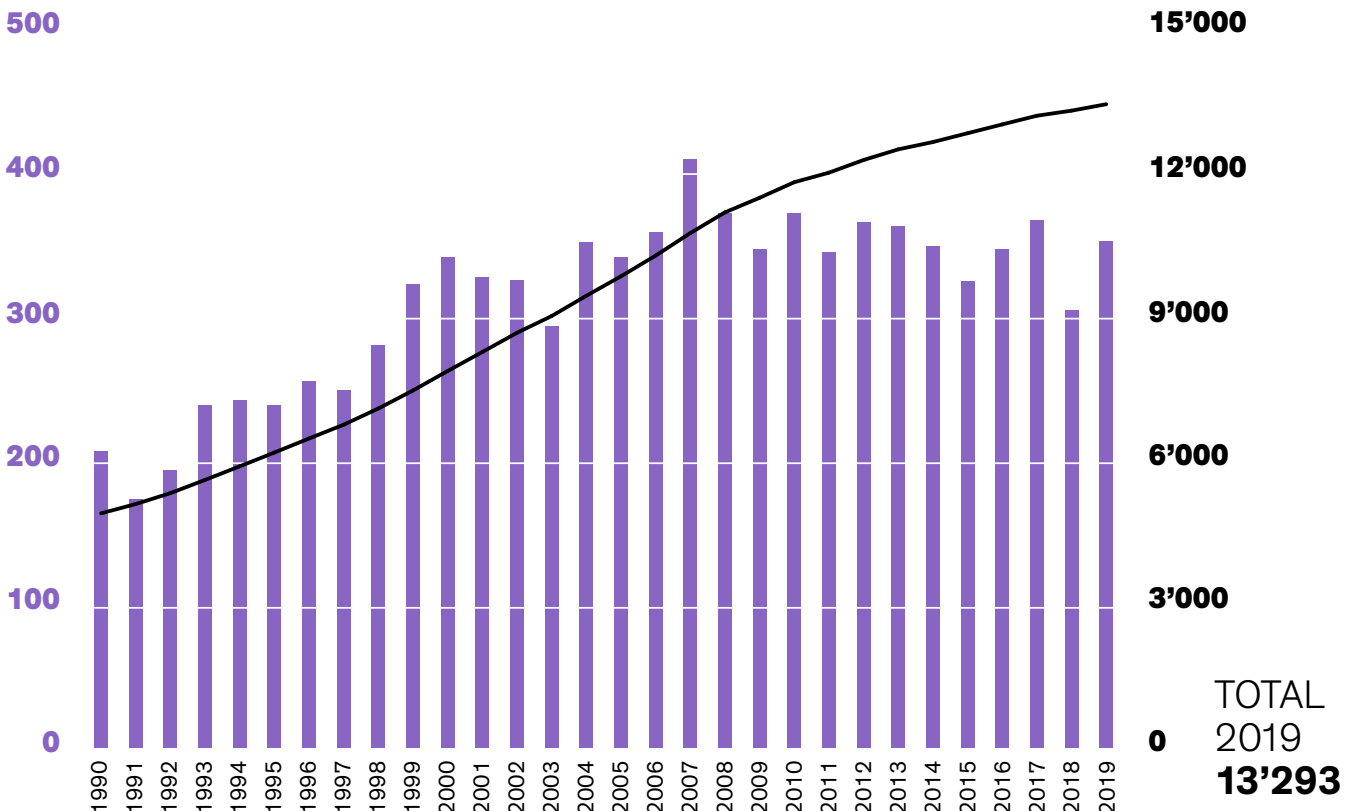
Bei der regionalen Verteilung der Stiftungen auf die Kantone hat sich auf den ersten Blick wenig verändert (vgl. Abb. 3). Die fünf stiftungsstärksten Kantone sind nach wie vor Zürich (2'219), Waadt (1'377), Bern (1'366), Genf (1'248) und Basel-Stadt (877). Diese fünf Kantone beheimaten gemeinsam 53,3% aller Stiftungen in der Schweiz. Grundsätzlich entwickeln sich die verschiedenen Kantone aber sehr

Abb. 1

Entwicklung des Stiftungswesens mit Neugründungen und Liquidationen ab 1990

ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN

ANZAHL STIFTUNGEN



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

unterschiedlich. Während Kantone wie Genf, Zug, Wallis oder Bern im letzten Jahr einen deutlich positiven Zuwachs verzeichnen konnten, wurden in neun Kantonen mehr Stiftungen liquidiert als neu gegründet. Betrachtet man die Entwicklung in den letzten drei Jahren, dann fällt vor allem der Kanton Zürich auf. Wurden in Zürich ähnlich wie in Genf jährlich zwischen 50 und 60 neue Stiftungen gegründet, so ist in den letzten zwei Jahren ein deutlicher Rückgang festzustellen. Dieser ist sogar so stark, dass aufgrund der vielen Liquidationen ein insgesamt negatives Wachstum besteht. Interessant ist der Blick auf Zürichs Nachbarkanton Zug. Dort kann für das letzte Jahr ein überdurchschnittliches Stiftungswachstum beobachtet werden. Dies ist auch der Fall, wenn man die vielen Kryptostiftungen unberücksichtigt lässt. Eine mögliche Erklärung ist im Wettbewerb zwischen den Kantonen zu finden. Zwar besteht zwischen Zürich und Zug kein steuerrechtlicher Unterschied bei der Gründung gemeinnütziger Stiftungen, aber es kann sein, dass der Umgang der Behörden mit Stifterinnen und Stiftern in einen Kanton weniger restriktiv ist als im anderen.

Abb. 2

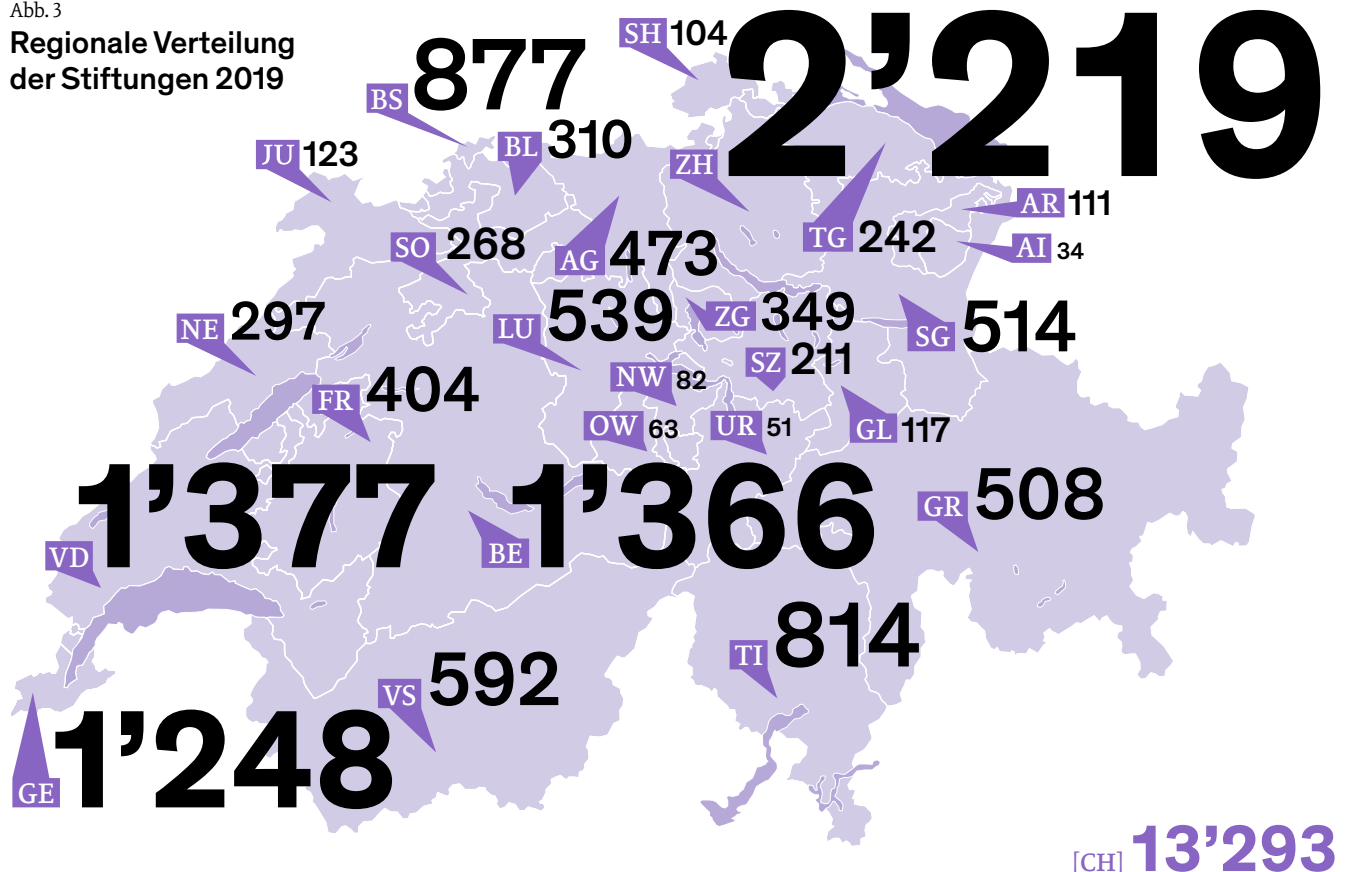
Entwicklung des Stiftungswesens 2019

Kanton	Total Ende 2019	Neugründungen	Liquidationen	Nettowachstum	Wachstum bereinigt
AG	473	8	9	-0.2%	-1
AI	34	1	0	2.9%	1
AR	111	1	2	-0.9%	-1
BE	1'366	38	26	0.9%	12
BL	310	5	6	-0.3%	-1
BS	877	18	14	0.5%	4
FR	404	7	10	-0.7%	-3
GE	1'248	65	16	3.9%	49
GL	117	0	1	-0.9%	-1
GR	508	12	7	1.0%	5
JU	123	4	3	0.8%	1
LU	539	9	9	0.0%	0
NE	297	3	4	-0.3%	-1
NW	82	2	3	-1.2%	-1
OW	63	2	0	3.2%	2
SG	514	16	9	1.4%	7
SH	104	4	1	2.9%	3
SO	268	10	5	1.9%	5
SZ	211	7	2	2.4%	5
TG	242	4	6	-0.8%	-2
TI	814	17	7	1.2%	10
UR	51	2	1	2.0%	1
VD	1'377	28	26	0.1%	2
VS	592	23	3	3.4%	20
ZG	349	30	2	8.0%	28
ZH	2'219	33	44	-0.5%	-11
CH	13'293	349	216	1.0%	133

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Abb. 3

Regionale Verteilung der Stiftungen 2019



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Kantone engagieren sich für mehr Stiftungen

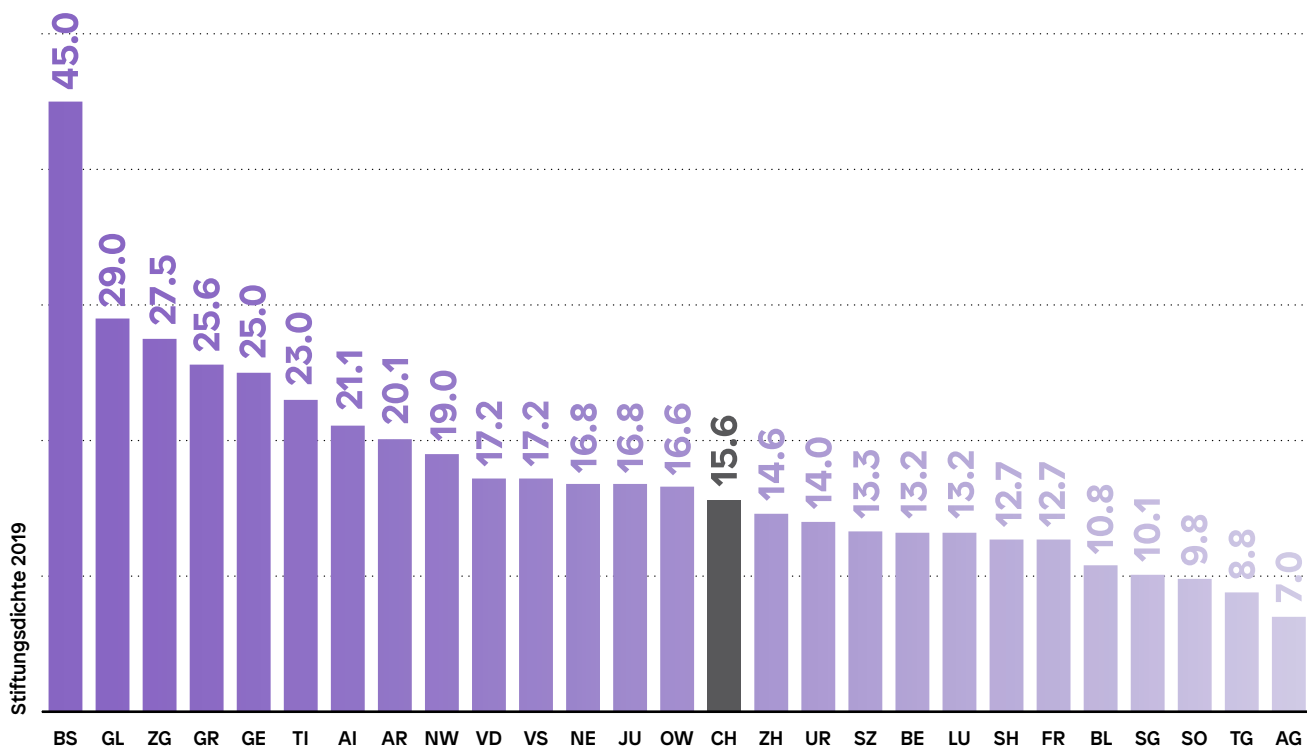
Die Stiftungsdichte wird in diesem Jahr im Stiftungsreport in neuer Weise dargestellt (vgl. Abb. 4). Statt der geografischen Verteilung werden die Kantone sowie der Schweizer Durchschnitt in einer Reihe präsentiert. Im Durchschnitt kommen in der Schweiz 15,6 Stiftungen auf 10'000 Einwohner, das ist ein internationaler Spitzenwert. Nach wie vor führt der Kanton Basel-Stadt mit 45 Stiftungen auf 10'000 Einwohner das Ranking an, gefolgt von Glarus (29), Zug (27,5) und Graubünden (25,6). Im hinteren Drittel finden sich unter anderem die Kantone Bern (13,2) und Aargau (7). Beide Kantone haben im letzten Jahr zusammen eine Studie in Auftrag gegeben, um Massnahmen für eine Förderung von Stiftungen und anderen privaten Förderern im Kulturbereich zu entwickeln.¹ Auch die Kantone Genf und Waadtland engagieren sich für mehr Stiftungen. Auf Initiative der Fondation Lombard Odier hat im vergangenen Jahr eine Arbeitsgruppe die philanthropischen Standortqualitäten der beiden Kantone untersucht.²

Aktueller Themenbezug bei Stiftungsgründungen

Bemerkenswerte Entwicklungen lassen sich bei den inhaltlichen Zwecken der neu gegründeten Stiftungen festhalten (vgl. Abb. 5). Die aktuellen Themen in der Gesellschaft wie der Klimaschutz werden auch hier sichtbar. So haben 12,2% der Stiftungen einen Bezug zu Umweltthemen (6% über alle Stiftungen). Ebenfalls deutlich zugenommen haben Stiftungen mit einem Zweckbezug zu Politik und Advocacy (5,3% zu 1,8% total). Hier schlägt sich ein internationaler Trend nieder, dass Stiftungen sich selbst verstärkt in den politischen Diskurs einbringen und nicht nur finanzielle Unterstützungen leisten.

Abb. 4

Stiftungsdichte* nach Kanton 2019

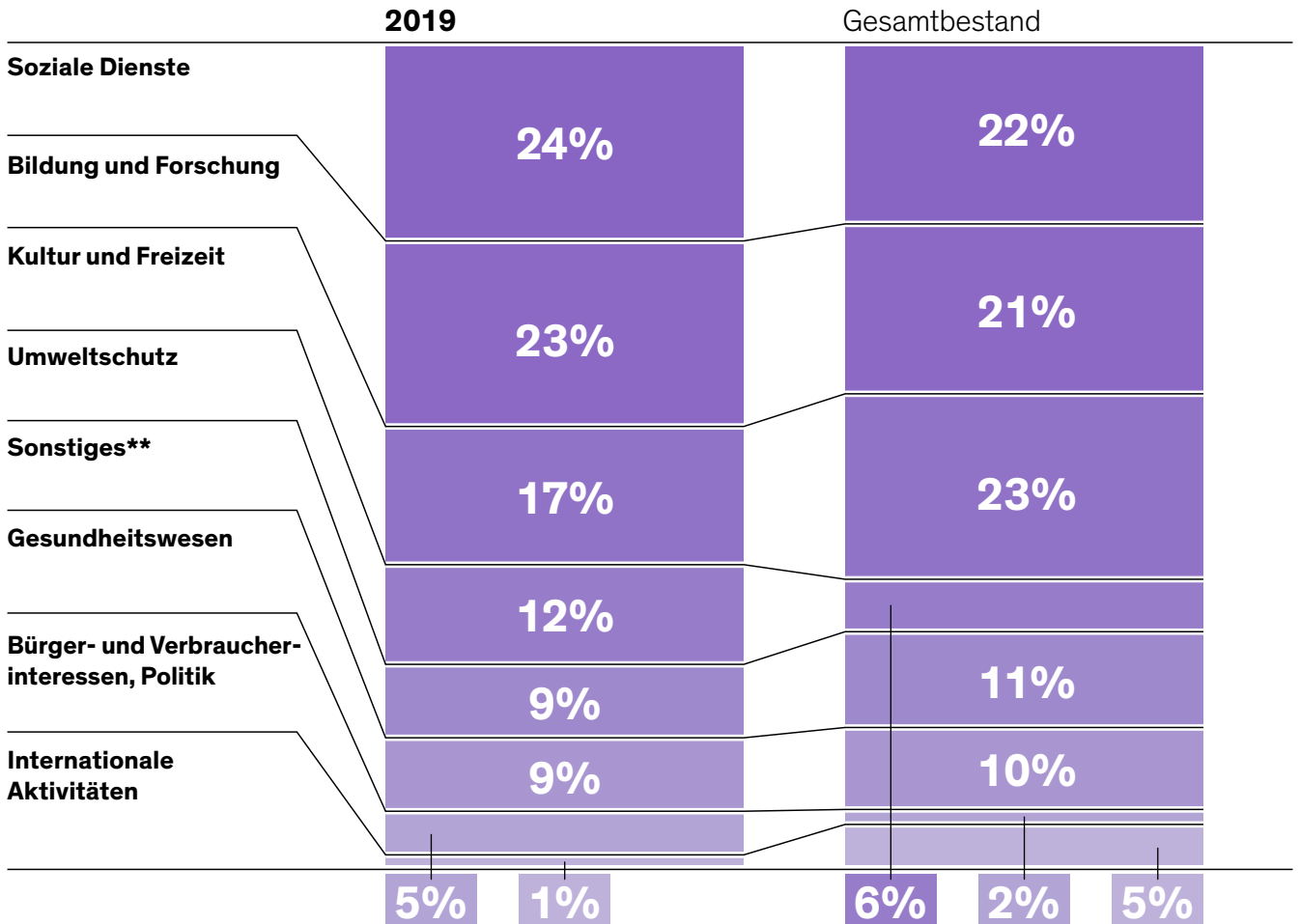


*Anzahl Stiftungen auf 10'000 Einwohner

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Abb. 5

Zweckbereiche der neu gegründeten Stiftungen 2019 im Vergleich zum Gesamtbestand*



*Mehrfachnennungen möglich

** Die Rubrik Sonstiges umfasst u.a. Gemeinschafts- und Wohnungsförderung, philanthropische Intermediäre, Religion sowie Wirtschaft und Berufsverbände.

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

www.stiftungsstatistik.ch

Auf www.stiftungsstatistik.ch sind aggregierte Daten der CEPS Datenbank abrufbar und können als Excel-Dateien zu weiterem Gebrauch heruntergeladen werden. Die CEPS Datenbank umfasst alle als gemeinnützig eingestufteten Stiftungen sowie Informationen zu Stiftungsräten, Tätigkeitsgebieten, geografischem Radius oder zuständiger Aufsicht. Einzelabfragen von Stiftungen (z.B. Adresse etc.) sind jedoch nicht möglich.

GROSSE VIELFALT BEI DEN STIFTUNGSRATSMITGLIEDERN

Der Stiftungsrat hat eine aussergewöhnliche Funktion. Da vom Gesetz nur ein Führungsgremium in einer Stiftung vorgesehen ist, fällt dem Stiftungsrat die gesamte Entscheidungs- und Umsetzungsmacht zu – sofern er sich im Rahmen der Stiftungsurkunde bewegt. Gleichzeitig ist damit die Verantwortung verbunden, den Stiftungszweck nach besten Möglichkeiten und wirksam umzusetzen. Für Aussenstehende ist der Stiftungsrat meist eine Blackbox, da es keine öffentlichen Publikationspflichten gibt und in den meisten Fällen auch keine Kandidaturen oder Wahlen. Da jedoch alle Stiftungsratsmitglieder im Handelsregister einzutragen sind, besteht zumindest die Möglichkeit, etwas mehr über die Zusammensetzung der Stiftungsräte im Allgemeinen zu erfahren. Im Folgenden soll besonders auf die Verteilung nach Geschlecht, die vertretenen Nationalitäten sowie die Häufung von Mandaten auf einzelne Personen eingegangen werden.

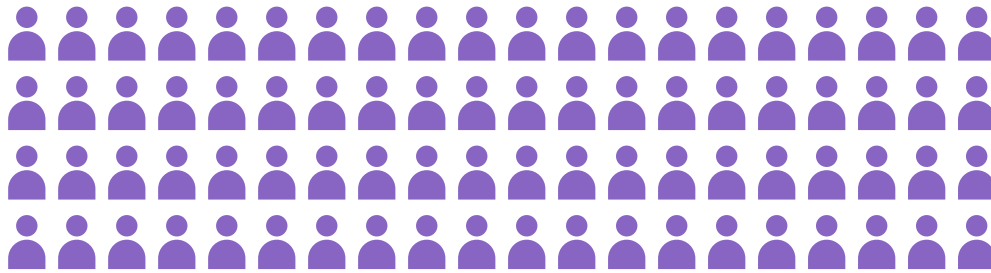
Insgesamt waren Ende 2019 im Handelsregister 69'106 Mandate und 61'736 Personen als Stiftungsräte eingetragen. Wie die Verteilung in Abbildung 6 zeigt, hält die überwiegende Mehrzahl der Personen nur ein Mandat (91,7%), 6,3% halten zwei Mandate, 1,9% drei bis fünf Mandate und gerade einmal 0,1% mehr als fünf Mandate. Im Durchschnitt besteht ein Stiftungsrat aus 5,2 Personen, über 50% der Stiftungsräte haben zwischen fünf und sieben Mitglieder. Auch die Zweckbereiche haben eine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Stiftungsrats. So sind Gremien in den Bereichen Kultur und Gesundheitswesen mit durchschnittlich 5,9 bzw. 5,7 grösser besetzt als jene in den Bereichen Soziales (4,8), Bildung und Forschung (4,7) oder Umweltschutz (4).

27,9% der Mandate werden von Frauen besetzt (vgl. Abb. 7). Auf Ebene des Präsidiums sinkt dieser Wert nochmals auf 20,4%. Damit liegen die Stiftungsräte zwar über dem Schnitt der Verwaltungsräte von Wirtschaftsunter-

Abb. 6

Verteilung von Stiftungsratsmandaten 2019

1 Mandat



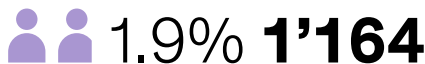
91.7% **56'586**

2 Mandate



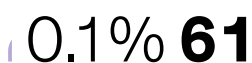
6.3% **3'872**

3–5 Mandate



1.9% **1'164**

>5 Mandate



0.1% **61**

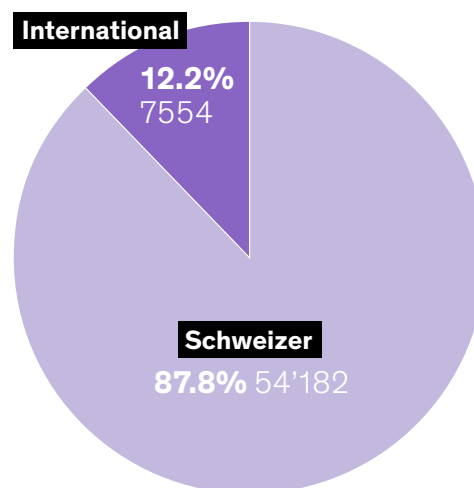
Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

nehmen (19%), aber deutlich unter dem Prozentsatz des im Herbst neu gewählten Parlaments (38,6%).³ Auf Ebene Geschäftsführung liegt der Anteil der Frauen mit 34,4% deutlich höher als im Stiftungsrat.

Erstmals ausgewertet wurden in diesem Jahr die Nationalitäten der Stiftungsräte (vgl. Abb 8). 87,8% aller Stiftungsräte sind Schweizer, 12,2% haben eine andere Nationalität. Bei den anderen Nationalitäten dominieren die Nachbarländer, insbesondere Deutschland (26,6% aller Ausländer), Frankreich (18,5%) und Italien (10,7%). Darüber hinaus sind die USA (3,6%) sowie Belgien (3,4%) und die Niederlande (3,2%) wichtige Herkunftsländer. Total sind 137 verschiedene Nationalitäten vertreten, die 20 häufigsten sind in Abbildung 9 abgebildet. Die Kantone mit den meisten ausländischen Stiftungsräten sind wenig überraschend die allgemein stark international positionierten Kantone Zug (28,2%) und Genf (27,3%). Am niedrigsten ist der Anteil in Appenzell Ausserrhoden (4,1%) und in Glarus (3%).

Abb. 8

Anteil internationaler Stiftungsratsmitglieder 2019



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Abb. 7

Frauenanteil in leitenden Stiftungsorganen 2019

Stiftungsrat total

68'878

27.9%

Präsidium

12'763

20.4%

Stiftungsratsmitglieder

56'115

29.7%

Geschäftsführende

2013

34.4%



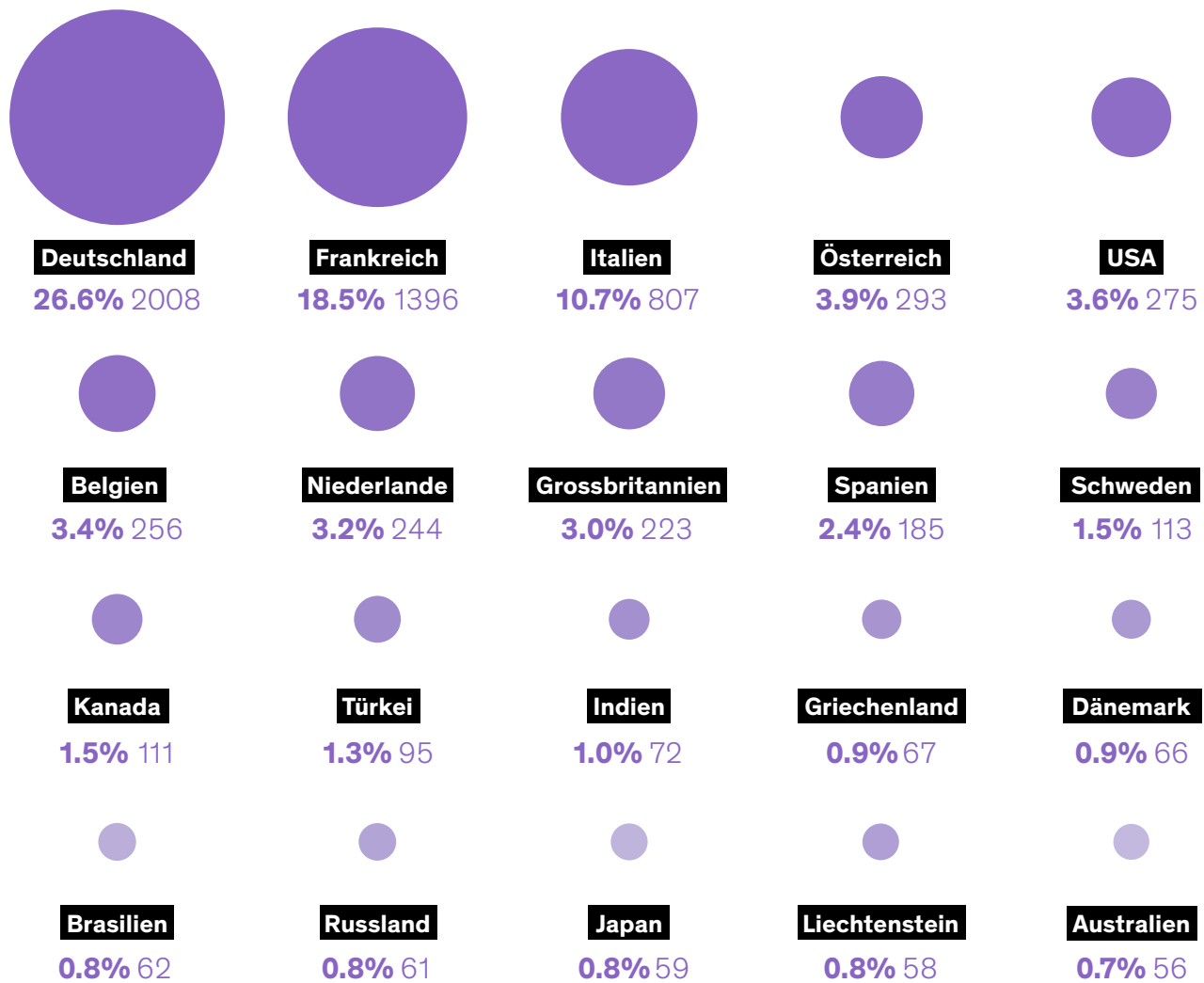
Total

Frauen

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Abb. 9

Die 20 häufigsten Herkunftsländer internationaler Stiftungsratsmitglieder 2019



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

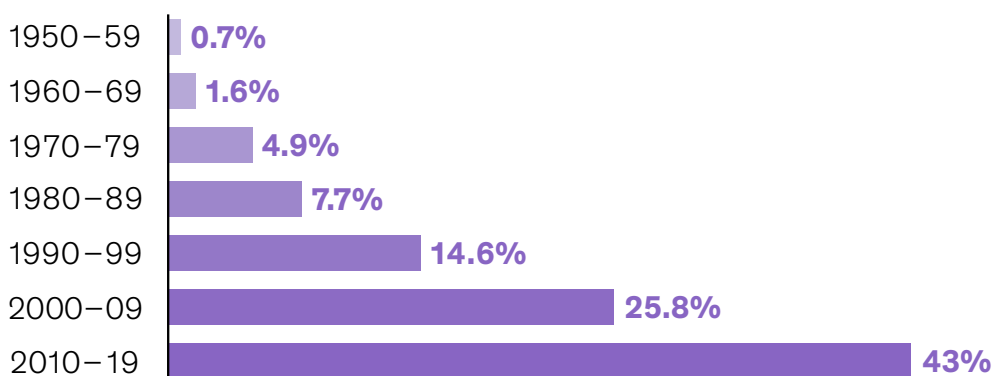
UMWELTSTIFTUNGEN IM FOKUS

Nicht erst seit der «Fridays for Future»-Bewegung hat das Thema Umwelt bei Stiftungen an Bedeutung gewonnen. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2015 hat gezeigt, dass Umweltstiftungen in der Schweiz im Durchschnitt mit 12,7 Mio. CHF ein deutlich höheres Stiftungsvermögen haben als Stiftungen im Allgemeinen (8,3 Mio. CHF gemäss Stiftungsreport 2018).⁴ Dazu sind sie auch deutlich jünger als die Gesamtheit der Stiftungen. Wie die Übersicht nach Jahrzehnten zeigt, sind 43% der Umweltstiftungen im aktuellen Jahrzehnt gegründet worden (vgl. Abb. 10). Vor 1950 gab es überhaupt nur 19 Umweltstiftungen in der Schweiz.

Schon in der Studie von 2015 war «Erhaltung und Schutz der natürlichen Ressourcen» mit 75% der wichtigste Themenbereich bei den Umweltstiftungen, gefolgt vom Tierschutz (40%) und Umweltbildung (40%). Darauf aufbauend wurden die Stiftungszwecke der heute bestehenden Umweltstiftungen nach verschiedenen Ressourcen analysiert. Mit Hilfe verschiedener Begriffe wurden die Ressourcen «Land», «Wasser» und «Luft» unterschieden (z.B. für Wasser: Meer, Fisch, Gewässer, marin, aquatique etc.). Insgesamt 70% der Umweltstiftungen lassen sich so kategorisieren. In Abbildung 11 ist im Ergebnis zu sehen, dass wenig überraschend «Land» in der Schweiz die am häufigsten berücksichtigte Ressource ist, während «Wasser» und «Luft» deutlich weniger Aufmerksamkeit erhalten.

Abb. 10

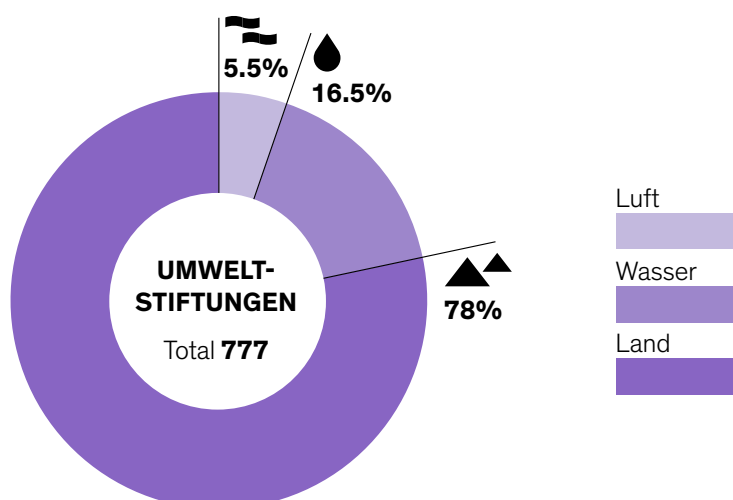
Anzahl von neuen Umweltstiftungen nach Jahrzehnten



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

Abb. 11

Differenzierung nach verschiedenen Umweltressourcen 2019



Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2020/CEPS Datenbank

SAVE THE DATE

19. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

14. – 15. Mai 2020, Congress Center Basel

«Foundation for Future»

Veranstalter: SwissFoundations

→ www.stiftungssymposium.ch

abgesagt*

EFC ANNUAL CONFERENCE

20. – 22. Mai 2020, Wien

«Foundations and the new normal - How to innovate philanthropy?»

Veranstalter: European Foundation Centre

→ www.efc.be

abgesagt*

DEUTSCHER STIFTUNGSTAG

17. – 18. Juni 2020, Leipzig

«Zusammenhalten! Stiften gestaltet Zukunft»

Veranstalter: Bundesverband Deutscher Stiftungen

→ www.stiftungen.org

abgesagt*

*Aufgrund der Corona-Pandemie in der ersten Jahreshälfte 2020 mussten zahlreiche Veranstaltungen abgesagt werden. Doch Ausnahmesituationen setzen auch Kreativität frei, darum freuen wir uns auf die bevorstehenden neuartigen Formate, z.B. am Europäischen Tag der Stiftungen am 1. Oktober 2020!

BESTE STIFTUNGSRATSPRAXIS

17. September 2020, Lake Side Zürich

Unternehmen und Stiftung –
eine facettenreiche Beziehung

Veranstalter: Europa Institut an der Universität Zürich

→ www.eiz.uzh.ch

SwissFoundations → www.swissfoundations.ch

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

der Universität Basel → www.ceps.unibas.ch

SWISSFOUNDATIONS MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND STIFTUNGSGESPRÄCH AM EUROPÄISCHEN TAG DER STIFTUNGEN

1. Oktober 2020, Bern

Veranstalter: SwissFoundations

→ www.swissfoundations.ch

FORUM DES FONDATIONS

6. Oktober 2020, IMD Lausanne

«Les meilleures pratiques de gouvernance»

Veranstalter: SwissFoundations

→ www.forum-des-fondations.ch

in Zusammenarbeit mit: AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques)

→ www.agfa-ge.ch

ACAD (Académie des Administrateurs)

→ www.acad.ch

Geneva Center for Philanthropy

→ www.unige.ch/philanthropie

IMD → www.imd.org

proFonds → www.profonds.org

PHILANTHROPIE AM MORGEN

5. November 2020, Basel

10. November 2020, Zürich

«Reformstau im Stiftungsland Schweiz»

Veranstalter: Center for Philanthropy Studies

→ www.ceps.unibas.ch

SCHWEIZER STIFTUNGSTAG

20. November 2020, Hotel Marriott, Zürich

Veranstalter: proFonds → www.profonds.org

INTERNATIONAL ACADEMIC CONFERENCE

26. – 27. November 2020, University of Geneva

«Philanthropy and Taxation»

Veranstalter: Geneva Centre for Philanthropy

→ www.unige.ch/philanthropie

20. SCHWEIZER STIFTUNGSSYMPOSIUM

1. – 2. Juni 2021, Congress Center Basel

Veranstalter: SwissFoundations

→ www.stiftungssymposium.ch

II. RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Jahr 2019 stand im Zeichen der Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470). Der am 28. November 2019 veröffentlichte Vorentwurf enthält die acht in der parlamentarischen Initiative vorgeschlagenen Massnahmen, die allesamt praktischen Bedürfnissen Rechnung tragen sollen und sich innerhalb der bestehenden Rechtsgrundlagen bewegen. Weiterhin hielt die Vernehmlassung zu einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen des automatischen Informationsaustauschs (AIA) den Gemeinnützigkeitssektor in Atem. Auch in denjenigen Gesetzgebungsprojekten, welche die Stiftung nicht direkt tangieren, kam es zu punktuellen Entwicklungen.

Im Bereich der Rechtsprechung ist ein eher ruhiges Jahr zu verzeichnen. Im wohl von seiner Tragweite her wichtigsten Urteil geht es um die Beurteilung der Prozessfähigkeit einer juristischen Person: Der Stiftung für Konsumentenschutz wurde vom Handelsgericht Zürich die Möglichkeit abgesprochen, die im Zuge des VW-Abgasskandals von etwa 6'000 Fahrzeuginhabern übernommenen Schadenersatzforderungen einzuklagen. Die übrigen wenigen ergangenen Urteile zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde bestätigen den Trend der momentanen Rechtsunsicherheit und verdeutlichen das praktische Bedürfnis für eine Regelung im Sinne des Vernehmlassungsentwurfs.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band Jakob et al., Verein – Stiftung – Trust, njus.ch, entnommen werden.⁵

AKTUELLE POLITISCHE GESCHÄFTE

Parlamentarische Initiative

«Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung»

Dem Stiftungsrecht könnten bedeutsame Veränderungen bevorstehen: Die am 9. Dezember 2014 von Ständerat Werner Luginbühl eingereichte parlamentarische Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470)⁶ hat nach fünf Jahren ihre Umsetzung in einem Vernehmlassungsentwurf gefunden. Nachdem die Frist für ihre Behandlung bis zur Herbstsession 2021 erstreckt worden war, schickte die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen am 28. November 2019 einen Vorentwurf zur Initiative in die Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 13. März 2020.

Der Vorentwurf setzt die acht in der parlamentarischen Initiative verankerten Hauptmassnahmen um.⁷

Stiftungsaufsichtsbeschwerde: Die heute rein auf Rechtsprechung basierende Stiftungsaufsichtsbeschwerde soll erstmals eine Grundlage im Gesetz finden. Gemäss Art. 84 Abs. 3 VE-ZGB⁸ kann, wer ein berechtigtes Kontrollinteresse daran hat, dass die Verwaltung der Stiftung mit Gesetz und Stiftungsurkunde in Einklang steht, gegen Handlungen und Unterlassungen der Stiftungsorgane Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde erheben. Neben der expliziten Benennung als «Beschwerde» wird im Gesetzestext zugleich geregelt, wer zur Erhebung des Rechtsmittels befugt ist. Die Rechtspraxis bestimmt gegenwärtig die Beschwerdeberechtigung nach schwankenden Parametern (überwiegend aber nach den für Verwaltungsverfahren geltenden Massstäben, insbesondere einem persönlichen Vorteil und einem persönlichen Rechtsschutzbedürfnis).⁹ Das führt in der Praxis regelmässig zu Problemen und Missverständnissen. Mit der Einführung des «berechtigten Kontrollinteresses» soll es nicht mehr um persönliche Vorteile gehen, sondern die Beschwerdeberechtigung am Schutz der Stiftung ausgerichtet sein.¹⁰ Der Vorentwurf möchte die geltende Rechtspraxis somit ändern und die in der Lehre mehrheitlich vertretene Ansicht umsetzen, dass es sich um ein Rechtsmittel sui generis zur internen Governance handelt.¹¹ Aus Sicht des Stiftungssektors ist eine solche Änderung begrüssenswert: Nur wenn klar ist, wer nach welchen Kriterien gegen unrechtmässige Handlungsweisen zulasten der Stiftung vorgehen kann, sind die jeweiligen Stiftungen und damit der ganze Sektor sinnvoll geschützt.

Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Organmitglieder: Um dem weitverbreiteten Laientum Gerechtigkeit anzutun und die Tätigkeit als ehrenamtlich handelndes Organmitglied (i.d.R. Stiftungsratsmitglied) attraktiver zu machen, soll die persönliche Haftung begrenzt werden.¹² Entsprechend sieht Art. 55 VE-ZGB vor, dass in Fällen leichter Fahrlässigkeit die Organe von juristischen Personen nicht haften, sofern die juristische Person keine wirtschaftlichen Zwecke erfüllt (Ziff. 1), die Statuten keine Haftung für leichte Fahrlässigkeit vorsehen (Ziff. 2) und die Organmitglieder unentgeltlich tätig sind, d.h. nur Spesenersatz erhalten (Ziff. 3). Nach geltendem Recht haften Organmitglieder im Prinzip für jedes Verschulden persönlich und unbeschränkt (wobei einzelne Ansätze, die Haftungserleichterung begründen wollten, umstritten sind). Fraglich ist freilich, ob eine solche Massnahme, die Haftung für fremdes Vermögen zu reduzieren, die richtige Botschaft an den Sektor wäre, weshalb sie unter den Experten umstritten ist. Zudem birgt die Umsetzung im Entwurf zahlreiche Zweifelsfragen.

Anpassungen in puncto Organisation: Der Vorentwurf schlägt vor, den Änderungsvorbehalt des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen auszudehnen (Art. 86a Abs. 1 VE-ZGB): Erstrebt wird eine Flexibilisierung und Stärkung der Stifterrechte in dem Sinne, dass sich der Stifter im Rahmen der bestehenden Systematik (insbesondere alle zehn Jahre) auch eine Änderung organisatorischer Merkmale (etwa [Ab-]Schaffung eines Organs oder Modifikation der Wahlvorschriften) vorbehalten darf, um im Hinblick auf die Governance der Stiftungen auf Änderungen von Umständen zu reagieren. Revidiert werden soll zudem Art. 86b ZGB: Unwesentliche Änderungen der Stiftungsurkunde sollten von der Aufsichtsbehörde dann vorgenommen werden, wenn dies «sachlich gerechtfertigt» erscheint und keine Rechte Dritter beeinträchtigt, nicht erst, wenn dies «aus triftigen sachlichen Gründen geboten erscheint». Damit würde man der gelebten liberaleren Praxis der Stiftungsaufsichtsbehörden Rechnung tragen.¹³ Mit der Redaktion von Art. 86c ZGB soll ausserdem klargestellt werden, dass bei Änderungen der Stiftungsurkunde, die von einer staatlichen Stelle mittels Änderungsverfügung gutgeheissen werden, keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Da sich der Gesetzestext in der heutigen Form diesbezüglich nicht äussere, bestehe in jedem Kanton eine unterschiedliche Handhabung des Beurkundungserfordernisses.¹⁴ Die soeben behandelten Vorschläge stellen insgesamt betrachtet, neben notwendigen Korrekturen, eine massvolle Flexibilisierung der Rechtsform in den Vordergrund, weshalb sie aus stiftungsrechtlicher Sicht zu begrüssen sind.

Weitere Änderungen: Vorgesehen sind ausserdem eine regelmässige Datenpublikation von wegen Gemeinnützigkeit befreiten Organisationen in Form eines Gemeinnützigkeitsregisters, eine steuerliche Privilegierung für Zuwendungen aus dem Nachlass, die Möglichkeit eines Spendenvortrags auf spätere Veranlagungsperioden sowie eine Regelung, dass gemeinnützige Organisationen, die ihre strategischen Leitungsorgane angemessen honorieren, deswegen nicht ihre Steuerbefreiung verlieren.

Der weitere Verlauf des Gesetzgebungsprozesses und die Stellungnahmen des Sektors sind nun abzuwarten. Der Vernehmlassungsentwurf hat aber bereits für hinreichend Diskussionsstoff gesorgt. So war dieser auch im Rahmen des 5. Zürcher Stiftungsrechtstags am 30. Januar 2020 ein zentrales Thema: Dabei präsentierte Dominique Jakob seine Stellungnahme¹⁵ und Vorschläge zur Vernehmlassung. Nach Jakob verdiene der Vernehmlassungsentwurf grundsätzlich Unterstützung, doch seien Ergänzungen vorzunehmen, um eine in sich geschlossene Reform zu erhalten, die die wichtigsten Probleme des Standorts auch tatsächlich löst und eine ausgewogene Mischung zwischen Freiheitlichkeit und Governance herstellt. Jakob forderte, die Stifterfreiheit durch eine Verankerung im Gesetz zu schützen und die wesentlichen Grundsätze zur Stiftungsaufsicht und zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu normieren. Es seien zudem weitere Optimierungen der Tatbestände zu Statutenänderungen mit Blick auf die Flexibilisierung der Stiftung nötig. Zugleich müssten die Familienstiftung liberalisiert, die Bestimmungen zu religiösen Stiftungen überarbeitet und gemischte Stiftungen im Gesetz geregelt werden.¹⁶

Auch SwissFoundations hat eine Stellungnahme¹⁷ zur Vernehmlassung eingereicht: SwissFoundations befürwortet den Vorschlag, eine regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen durch das Bundesamt für Statistik durchzuführen, warnt aber vor einer unzumutbaren Belastung der Schweizer Förderstiftungen durch eine weitere Reportingpflicht gegenüber den Steuerbehörden. Ebenfalls Unterstützung findet der Vorschlag zur Verankerung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde auf Gesetzesesebene; allerdings schliesst sich SwissFoundations den Anpassungsvorschlägen von Jakob an.¹⁸ Auch die übrigen Revisionsvorschläge finden mit einigen Präzisierungen und Ergänzungen¹⁹ Zuspruch. Ebenfalls überwiegend positiv wurden die steuerrechtlichen Punkte beurteilt. Kritisch steht SwissFoundations allerdings der geplanten Haftungsbegrenzung für leichte Fahrlässigkeit gegenüber: In Zeiten von Professionalisie-

rungsforderungen würde eine solche Norm falsche Signale senden und könne nicht zur Erhöhung der Attraktivität des Stiftungssektors beitragen. Vor allem sei die Verknüpfung mit der Ehrenamtlichkeit sowie die Möglichkeit, verschiedene Haftungsregimes in einem Stiftungsrat zu gestatten, als heikel einzustufen.²⁰

Modernisierung des Erbrechts mit Auswirkungen auf Stiftungen und Trusts

Die ebenfalls seit Jahren laufende Erbrechtsrevision (18.069) bekommt neue Facetten: Wie im Vorjahr thematisiert, hatte der Bundesrat 2017 beschlossen, die ursprüngliche Vernehmlassungsvorlage zur Erbrechtsrevision (18.069) in zwei Botschaften aufzuteilen. Nach der am 29. August 2018 verabschiedeten Botschaft I sollte die Botschaft II die eher technischen Punkte behandeln. Mit den «Massnahmen für die erbrechtliche Unternehmensnachfolge» (dazu sogleich) wird die Vorlage um einen faktischen dritten Teil erweitert.

In der Botschaft I wurde vorgeschlagen, die Pflichtteile für die Nachkommen zu senken, um die frei verfügbare Quote des Vermögens des Erblassers zu erhöhen. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen (sog. Unterstützungsanspruch). Die Rechtskommission des Ständerats ist am 18. Januar 2019 auf die Vorlage eingetreten. Nach diversen Expertenanhörungen nahm sie den Entwurf in der Gesamtabstimmung am 14. August 2019 an.²¹ Der Ständerat stimmte ebenfalls für die Vorlage und sprach sich für eine Reduktion der Pflichtteile aus, strich aber den Unterstützungsanspruch für den überlebenden Partner.²² In der Frühjahrssession 2020 kommt es zur Beratung im Nationalrat.

Botschaft II zu den technischen Aspekten der Erbrechtsrevision, zu denen auch die Informationsrechte gegenüber Stiftungen und Trusts sowie (möglicherweise) die angedachte Revision des Art. 335 ZGB für Familienstiftungen zählen, steht noch aus.

In der Zwischenzeit veröffentlichte der Bundesrat einen Vernehmlassungsentwurf²³ für vier zusätzliche Massnahmen zur Erleichterung der erbrechtlichen Unternehmensnachfolge.²⁴ Geschaffen werden soll ein Recht auf Integralzuweisung eines Unternehmens im Rahmen der Erbteilung, um vor allem die Zerstückelung von Unternehmen zu verhindern. Weiter ist für Unternehmensnachfolger die Möglichkeit vorgesehen, von den anderen Erben einen Zahlungsaufschub zu erhalten (insbesondere zur Vermeidung von schwerwiegenden Liquiditätsproblemen).

Auch sollen spezifische Regeln für den Anrechnungswert eines Unternehmens festgelegt werden. Schliesslich soll ausgeschlossen werden, dass pflichtteilsgeschützten Erben ihr Pflichtteil gegen ihren Willen in Form von einem Minderheitsanteil an einem Unternehmen zugewiesen werden kann, wenn die Kontrolle über dieses Unternehmen durch andere Erben ausgeübt wird.²⁵

Die Vernehmlassungsfrist ist mittlerweile abgelaufen, die weiteren Entwicklungen der Vorlage bleiben abzuwarten.

Revision des Handelsregisterrechts

Das Handelsregisterrecht wurde umfassend revidiert. Durch die neuen OR-Regelungen ist eine Teilrevision der HRegV nach weniger als zehn Jahren notwendig geworden. Ausserdem muss die Gebührenverordnung ergänzt werden. Die bereits verabschiedeten Änderungen betreffen das Handelsregister im Obligationenrecht (OR; SR 220) und sollen zusammen mit der Teilrevision der Handelsregisterverordnung²⁶ sowie der neuen Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister²⁷ in Kraft treten («Paket Handelsregister»). Der Vernehmlassungsentwurf zur Handelsregisterverordnung sieht insbesondere folgende Anpassungen vor: Geschaffen werden soll eine Grundlage für Berichtigungen und Nachträge. Die Einreichung von Anmeldungen soll künftig auch durch bevollmächtigte Vertreter einer Rechtseinheit (Anwalt, Treuhänder, Notare) möglich sein. Die Registersperre wird auf Verordnungsebene abgeschafft. Es soll eine Vereinheitlichung der amtlichen Verfahren, die mit einer Aufforderung des Handelsregisteramts starten, vorgenommen werden. Zudem soll mit der Revision der Gebührenverordnung klargestellt werden, dass für Handelsregistergebühren ausschliesslich die Grundsätze des öffentlich-rechtlichen Abgaberechts gelten. Um dem Kostendeckungsprinzip zu entsprechen, sollen die Gebühren um etwa ein Drittel reduziert werden. Dies soll durch eine anteilmässige Verringerung der einzelnen Gebührenpositionen geschehen.²⁸

Aus stiftungsrechtlicher Sicht relevant sind zudem die Anpassungen im Nachvollzug an die seit dem 1. Januar 2016 geltende Eintragungspflicht von kirchlichen Stiftungen und Familienstiftungen. An sich gelten für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen die gleichen Voraussetzungen für den Handelsregistereintrag wie für die klassischen Stiftungen. Neu muss bei einer Familienstiftung angegeben werden, dass die Stiftung nicht der staatlichen Aufsicht unterstellt ist und als Familienstiftung keine Revisionsstelle bezeichnen muss; bei einer kirchlichen Stiftung ist anzuführen, dass die Stiftung nicht der staatlichen

Aufsicht unterstellt ist und aufgrund des kirchlichen Charakters keine Revisionsstelle bezeichnen muss (allenfalls mit Angabe des Datums des Befreiungsentscheids) sowie der Name der kirchlichen Instanz, welche die Aufsicht wahrnimmt (Art. 95 E-HRegV).

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 6. März 2020 beschlossen, die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen. Damit an der zentralen Datenbank Personen weitergearbeitet werden kann, treten die entsprechenden Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung bereits per 1. April 2020 in Kraft.²⁹

Revision des Datenschutzgesetzes (DSG)

Über die geplante Revision des Datenschutzrechts (17.059) wurde bereits in der Voraufgabe berichtet.³⁰ Es wurde dort vor allem der Pflichtenkatalog der Datenbearbeiter³¹ thematisiert, den es auch für Stiftungen zu beachten gilt.³² Allerdings verfolgt die Revision ferner das Ziel, das Datenschutzrecht einem umfassenden Update zu unterziehen.³³ Die hierbei wohl wichtigste Revisionsänderung betrifft die Einschränkung des Geltungsbereichs des DSG: Nur noch die Bearbeitung von Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen, sollen umfasst sein, wodurch der Schutz von juristischen Personen und somit auch von Stiftungen entfällt.³⁴

Am 24. September 2019 wurde der Entwurf des Bundesrats vom Nationalrat teilweise gutgeheissen.³⁵ In Bezug auf den Anwendungsbereich folgte der Nationalrat diesem diskussionslos.³⁶ Im Weiteren hat auch der Ständerat am 18. Dezember 2019 dem Entwurf des Bundesrats sowie dem Beschluss des Nationalrats zur Änderung des Anwendungsbereichs ohne Abweichung zugestimmt.³⁷ In anderen Punkten ist der Ständerat hingegen vom Nationalrat abgewichen; insbesondere möchte er den Schutz persönlicher Daten verstärken und die Regeln für sogenanntes Profiling verschärfen.³⁸

Nach der Erstberatung durch die beiden Räte wurde am 24. Januar 2020 das Differenzbereinigungsverfahren zur Totalrevision des Datenschutzgesetzes durchgeführt. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats kam zum Schluss, dem Nationalrat die Annahme zu empfehlen.

Bundesrat verzichtet vorerst auf die Anwendbarkeit des AIA für gemeinnützige Stiftungen

Der Bundesrat plant, die Schweizer Bestimmungen zum Automatischen Informationsaustausch (AIA) mit den internationalen Standards in Einklang zu bringen und dabei die Empfehlungen des Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes (Global Forum) umzusetzen. Dem Schweizer Stiftungsstandort drohte in diesem Zusammenhang ein einschneidender Wechsel. Der Bundesrat hatte Ende Februar 2019, gestützt auf eine Empfehlung des Global Forum, eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, die vorsah, die bestehenden Ausnahmebestimmungen für gemeinnützige Stiftungen (Art. 6 und 11 AIAV) aufzuheben und diese Stiftungen damit neu dem AIA zu unterstellen.

Die vorgeschlagene Aufhebung der Ausnahmebestimmungen für Vereine und Stiftungen sowie deren Konten wurde in der Vernehmlassung von fast allen betroffenen Akteuren und weiteren Stellungnahmen heftig kritisiert und ausdrücklich abgelehnt.

Der Bundesrat trägt dem Resultat der Vernehmlassung in seiner November-Botschaft zum AIA Rechnung. Er hält dazu explizit fest, dass es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass auf internationaler Ebene noch Unklarheiten zum Umgang mit gemeinnützigen Einrichtungen unter dem AIA-Standard bestünden, verfrüht sei, die Empfehlungen des Global Forum umzusetzen. Der Entscheid des Bundesrats ist sehr zu begrüßen und stellt einen wichtigen Schritt in Richtung der Beibehaltung der liberalen Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Weiterentwicklung und die Wettbewerbsfähigkeit des Stiftungsplatzes Schweiz dar. Zu den Einzelheiten und Perspektiven dieses Geschäfts siehe den Gastbeitrag von Prof. Dr. Andrea Opel (siehe Seite 24 f.).

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

VW-Abgasskandal: Der Stiftung für Konsumentenschutz wird das Recht zur Sammelklage abgesprochen

Der Streit um die Folgen des VW-Abgasskandals geht in eine zweite Runde: Das Handelsgericht Zürich ist auf die zweite Klage der Stiftung für Konsumentenschutz wiederum nicht eingetreten.³⁹ Es sprach der Stiftung für Konsumentenschutz betreffend die diesmal geltend gemachten Schadenersatzansprüche die Prozessfähigkeit ab. Im Vorfeld hatte sich die Stiftung für Konsumentenschutz von ca. 6'000 betroffenen Fahrzeughaltern deren Schadenersatzansprüche abtreten lassen.

Die Stiftung verfolgt insbesondere den Zweck der «Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten». Fraglich für die Beurteilung der Prozessfähigkeit bzw. Handlungsfähigkeit war, ob die vorliegende Klage durch den Zweck der Stiftung gedeckt werde. Das Handelsgericht resümierte, dass die Handlungsfähigkeit der Stiftung durch den Zweck beschränkt werde, mit der Folge, dass keine Aktivprozesse geführt werden könnten, wenn diese nicht durch den Zweck getragen würden. Es müsse zudem beachtet werden, dass der geltend gemachte Schadenersatzanspruch nicht aus einem Schaden resultiere, den die Stiftung selbst erlitten habe. Durch die Abtretung der Ansprüche der Käufer der Fahrzeuge habe sich die Stiftung «selbst als Klagevehikel für eine Sammelklage zur Verfügung» gestellt. Die juristische Person müsse daher geschützt werden, nicht «als Vehikel für die Durchsetzung von Massenschäden missbraucht zu werden». Zudem müsse ein erhebliches Kostenrisiko beachtet werden, das nur eingegangen werden könne, wenn es vom Stiftungszweck gedeckt sei.⁴⁰

Von der Vertretungsmacht der Organe gedeckt seien nur Verhaltensweisen, die dem Zweck mittelbar dienen bzw. die vorgeschriebenen Tätigkeiten fördern. «Es sind aber nicht jegliche Handlungen zulässig, welche einem ähnlichen (oder gar gleichen) Zweck auf andere Weise als durch den Stifter vorgesehen dienen können.»⁴¹ Die Stiftung müsse vielmehr selbst vor einem Überschreiten der Vertretungsmacht geschützt werden.⁴² In einer ausführlichen Auslegung kam das Gericht zum Schluss, dass zwischen dem Kreis der Konsumentinnen und Konsumenten als Zweckadressaten sowie der Erhebung einer Sammelklage unterschieden werden müsse.⁴³ Mangels Angaben in der Stiftungsurkunde kam das Handelsgericht bei der Auslegung zum Ergebnis, dass vom Stiftungszweck grundsätzlich nur natürliche Personen erfasst seien und sich der Zweck der Stiftung auf die in der Zweckbestimmung er-

wähnten und damit verwandten Handlungen beziehe. Die Sammelklage-erhebung sei indes keine Tätigkeit, die der Zweck mit sich bringen könne. Die Klage verfolge allein die Interessen einzelner Konsumentinnen und Konsumenten – mit existenzbedrohlichen Risiken ohne Entschädigung für die Stiftung.⁴⁴ Es handle sich somit um die Erfüllung eines ähnlichen Ziels mit anderen Mitteln, wofür eine Zweckänderung notwendig sei, weshalb es der Stiftung an der Handlungsfähigkeit und damit der Prozessfähigkeit mangle und auf die Klage nicht einzutreten sei.⁴⁵

Die Sammelklage ist im Schweizerischen Zivilprozessrecht bisher unbekannt. Die Unterbindung dieser Möglichkeit, um den Missbrauch von juristischen Personen als Inkasso-Vehikel zu verhindern, ist rechtspolitisch nachvollziehbar. Dafür argumentiert das Handelsgericht mit der – im Ausland verbreiteten, dem Schweizer Recht aber fremden – «ultra vires»-Doktrin, die den Organen nur dann Handlungsfähigkeit einräumen will, wenn diese vom Zweck gedeckt ist.

Überzeugend ist die Begründung gleichwohl nicht: Aus stiftungsrechtlicher Sicht sind die Organe der Stiftung berufen, alles zu tun, was dem Stiftungszweck und Stifterwillen entspricht. Beim Zweck der Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten stehen den Exekutivorganen alle Handlungen zu, die mit den vorhandenen Mitteln zur Wahrung der Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten förderlich sind. Die Stiftungsräte sind im Rahmen ihrer ordnungsgemässen Ermessensausübung innerhalb der Vorgaben der Stiftungsdokumente frei zu entscheiden, wie sie diese Mittel einsetzen.⁴⁶ Einer Erlaubnis oder Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es gemäss ständiger Rechtsprechung nicht. Im Nachgang einer solchen Ermessensausübung darf diese Entscheidung nur auf Rechtsfehler, insbesondere einen Ermessensmissbrauch, überprüft werden. Und selbst bei der Feststellung, dass der Stiftungsrat sein Ermessen überschritten hat, hat dies nicht die Unwirksamkeit des Geschäfts zur Folge, sondern lediglich aufsichtsrechtliche Massnahmen der Aufsichtsbehörde und allenfalls zivilrechtliche Verantwortlichkeiten der Organe. Dem Stiftungsrat a priori die Handlungsfähigkeit abzuspochen, geht indes zu weit.

Es darf schliesslich nicht vergessen werden, dass es vorliegend um die Durchsetzung von zedierten Ansprüchen von Konsumentinnen und Konsumenten geht, die semantisch in die weite Formulierung des Stiftungszwecks fallen. Zudem würde der Handlungsspielraum der Stiftungsratsmitglieder künstlich verkleinert, wenn man verlange, dass eine positive Zustimmung der Aufsichtsbehörde

notwendig sei («Schliesslich macht die Klägerin auch nicht geltend, dass die Stiftungsaufsicht in einem allgemeinverbindlichen positiven Entscheid die Vereinbarkeit des Vorgehens mit dem Stiftungszweck festgestellt hätte»)⁴⁷ oder eine konkretere Umschreibung dieser Handlung im Zweck der Stiftung.⁴⁸ Bei Stiftungen mit bewusst abstrakt formulierten Zweckbestimmungen (in der Praxis die Regel), die eine breite Gemeinnützigkeitstätigkeit ermöglichen sollen, könnte das eine ständige Handlungsunfähigkeit zur Folge haben.

Eine Beschwerde gegen dieses Urteil ist momentan vor dem Bundesgericht hängig. Aus Sicht des Stiftungsektors ist zu hoffen, dass die stiftungsrechtlichen Erwägungen vom Bundesgericht korrigiert werden.

Immer noch kein vorgängiger Beschluss vorhanden: keine Revision für ehemalige Stiftungsrätin

In BGE 144 III 433 ff. hatte das Bundesgericht (BGer) entschieden, dass der Grundsatz der Ausschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges auch für Stiftungsräte gelten müsse. Ein Stiftungsratsmitglied müsse folglich, bevor es Stiftungsaufsichtsbeschwerde erheben dürfe, einen Beschluss zu den entsprechenden Anträgen herbeiführen. Thematisiert wurde dieser Aspekt in Hinblick auf die Begründung der Beschwerdelegitimation einer ehemaligen Stiftungsrätin. Da es ihr nicht gelungen war, nachzuweisen, dass sie den stiftungsinternen Instanzenzug ausgeschöpft habe, wurde ihr die Beschwerdebefugnis abgesprochen. Dieses Urteil hat in Wissenschaft und Praxis herbe Kritik erfahren,⁴⁹ weil es die Natur der Stiftungsaufsichtsbeschwerde verkennt: Es geht nicht um die Rechte eines Vereinsmitglieds, die durch Untätigkeit des Handelnden verwirken können, sondern um den Schutz der Stiftung, der weder verfristen noch verwirken kann.⁵⁰

Im Nachgang zu diesem Urteil stellte die ehemalige Stiftungsrätin ein Revisionsgesuch vor dem Bundesgericht.⁵¹ Dabei stützte sie sich auf Art. 121 lit. d BGG, nach dem die Revision eines Bundesgerichtsurteils verlangt werden kann, wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat. Sie erachtete die bundesgerichtliche Äusserung, dass sie nicht «die Einberufung einer Stiftungsratsitzung und die Beschlussfassung über Massnahmen betreffend die Zusammensetzung des Stiftungsrates, die Verwaltung des Stiftungsvermögens und das Projekt förmlich veranlasst» habe, als unzutreffend und unvollständig.⁵² Hiergegen wendet das BGer ein, dass es der Gesuchstellerin nicht gelungen sei, darzulegen, dass die bundesgerichtliche Fest-

stellung («behauptet und belegt aber nicht») auf einem Versehen beruhen würde. Die Revision diene nicht dazu, wie von der Gesuchstellerin beabsichtigt, Versäumtes nachzuholen, d.h. den massgebenden Sachverhalt zu ergänzen und zu berichtigen.⁵³

Darüber hinaus brachte die Gesuchstellerin vor, welche Vorkehrungen sie alle seit Oktober 2016 getroffen habe, um sich im Stiftungsrat einzubringen. Sie rügte, dass es «weltfremd» sei, von ihr noch mehr zu verlangen. Das BGer erwiderte, dass sie damit seine rechtliche Würdigung kritisiere. Auch dafür sei die Revision nicht bestimmt.⁵⁴ Entsprechend wies das BGer das Revisionsgesuch ab.

Aufgrund der in der Praxis bekannten hohen Anforderungen an eine Revision stand das Revisionsgesuch von Beginn an unter ungünstigen Vorzeichen. Das Vorbringen der ehemaligen Stiftungsrätin zeigt aber eindrücklich, dass die Praxis Mühe mit dem neu eingeführten Erfordernis der «Ausschöpfung des internen Instanzenzuges» hat, das selbst auch nicht das entscheidende Kriterium für die Zulässigkeit einer Aufsichtsbeschwerde sein kann. Entsprechend ist das Revisionsgesuch auch so zu deuten: als letzter Hilfescrei gegen die unverständlichen Anforderungen der Rechtsprechung an die Stiftungsaufsichtsbeschwerde.

Fristbestimmung für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde?

Nachdem schon in der Voraussage⁵⁵ von der unglücklichen Rechtsprechung in puncto Fristbestimmung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde berichtet wurde, steigt die Rechtsunsicherheit mit dem neusten bundesgerichtlichen Urteil aus der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung zur beruflichen Vorsorge nochmals an. In BGer, Urteil 9C_15/2019 vom 21. Mai 2019, wandte das Bundesgericht gleich mehrere Anwendungsanalogien an, um eine Frist für die Stiftungsaufsichtsbeschwerde zu bestimmen (zum Vereinsrecht, zum Verwaltungsrecht, zum Sozialversicherungsrecht) und kam so auf unterschiedlichen Wegen auf eine Frist von 30 Tagen. Der stossende Punkt: Es legte sich schliesslich auf keine der dargelegten Varianten fest und liess die Frage offen, wie nun die Frist zu bestimmen sei.⁵⁶ Obleich dies eine nicht unübliche Vorgehensweise des Bundesgerichts ist, so ist sie in der Folge doch fragwürdig, denn im Ergebnis wies das Gericht die Beschwerde wegen Fristverletzung ab. Nachdem es schon an sich fragwürdig ist, die Aufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis einer Frist zu unterstellen, so ist es noch unbefriedigender, die Grundlage für die Fristbestimmung nicht zu kennen.

Stefanini-Fall: Keine Urkundenfälschung durch die ehemaligen Stiftungsratsmitglieder

Nachdem das Bundesgericht im Sommer 2018 dem vierjährigen Rechtsstreit rund um die Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte zugunsten der Kinder des Stifters Bruno Stefanini entschieden hatte,⁵⁷ kam es in der Folge zur strafrechtlichen Aufarbeitung der Ereignisse. Zur Auffrischung: Die Stiftungsurkunde der Stefanini-Stiftung sah vor, dass das Ernennungsrecht für den Stiftungsrat vom Stifter auf seine Kinder übergehe, sollte er die Urteilsfähigkeit verlieren. Nachdem die Nachkommen ihr Recht geltend gemacht hatten, hielt der amtierende Stiftungsrat am 9. Januar 2014 eine Stiftungsratssitzung unter Anwesenheit des damals 87-jährigen Stifters ab. Dort wurde eine Statutenänderung derart beschlossen, dass sich der Stiftungsrat durch Kooptation, also durch Selbstwahl, hätte selber ergänzen können. Im Anschluss hatten die beschuldigten Stiftungsräte das Protokoll der eidgenössischen Stiftungsaufsicht zukommen lassen. Dieses enthielt unter anderem den Hinweis, dass eine Stiftungsrätin entschuldigt abwesend war, sämtliche Beschlüsse einstimmig gefällt wurden und der Stifter die Änderung des Wahlsystems befürwortete.

Dieses Protokoll war Gegenstand zweier Strafverfahren am Bezirksgericht Winterthur. Das Gericht musste entscheiden, ob sich die beiden ehemaligen Stiftungsräte wegen Urkundenfälschung strafbar gemacht hatten.⁵⁸ Neben dem Protokoll kam auch eine Tonaufnahme zum Vorschein, die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ein dem Protokoll widersprechendes Bild aufzeige. Das Bezirksgericht kam zum Schluss, dass ein Protokoll nicht als Ganzes eine Urkunde darstelle, sondern nur in Hinblick auf diejenigen rechtserheblichen Tatsachen, für die es im Rechtsverkehr als Beweis dienen könne. Bei dem vorliegenden Protokoll würde dies für die Zusammensetzung des Stiftungsrats sowie die Beschlussfassung zutreffen.⁵⁹ Dass die Stiftungsrätin an der Sitzung gefehlt hatte, konnte nachgewiesen werden, und der Tonaufnahme sei zu entnehmen, dass auch der Stifter den Beschlüssen zustimmte. In diesen beiden Punkten sei es also zu keiner Urkundenfälschung gekommen. Das Bezirksgericht Winterthur sprach die Beschuldigten daher frei.

Gegen die Unterstellung gemeinnütziger Stiftungen unter den AIA formiert sich europäischer Widerstand

Gastbeitrag von Prof. Dr. Andrea Opel

Im vergangenen Jahr hat die geplante Abschaffung der Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine beim Automatischen Informationsaustausch (AIA) für Furore gesorgt. Mit dem Entscheid des Bundesrats vom 20. November 2019, die Ausnahmen beizubehalten, hat sich die Situation vorerst beruhigt. Vom Tisch ist das Thema damit aber noch lange nicht.

Heutige Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage in der Schweiz sind gemeinnützige Stiftungen und Vereine vom AIA ausgenommen (vgl. für den genauen Wortlaut Art. 5 und Art. 6 der AIA-Verordnung). Sie qualifizieren nicht als meldepflichtige Finanzinstitute und haben folglich keine Reportingpflichten wahrzunehmen. Weiter sind Banken nicht dazu gehalten, Konten von gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen zu melden (vgl. Art. 10 und Art. 11 AIA-Verordnung).

Der Common Reporting Standard (CRS)

Der von der OECD entwickelte Common Reporting Standard (CRS) über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) zielt darauf ab, die Steuertransparenz weltweit zu erhöhen und die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu vermeiden. Bisher haben sich über 100 Länder, darunter auch die Schweiz, zur Übernahme des Standards verpflichtet. Überprüft wird die innerstaatliche Umsetzung des AIA-Standards in regelmässigem Abstand durch das Global Forum der OECD. Dieses hat die Schweiz nun aufgefordert, die bisherigen Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine abzuschaffen. Damit würden diese, sofern sie als Finanzinstitute qualifizieren, selbst meldepflichtig. Weiter wären Banken verpflichtet, Stiftungs- und Vereinskonten fortan zu melden. Letzteres ist dann relevant, wenn die Stiftung oder der Verein nicht selbst als Finanzinstitut gilt.

Gemäss CRS qualifizieren gemeinnützige Stiftungen aktuell als Finanzinstitute unter folgenden zwei Voraussetzungen: Erstens muss der sogenannte «income test» erfüllt sein, d.h., die Bruttoeinkünfte der Stiftung sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen – wobei der CRS dieses eigenständig definiert – oder dem Handel damit zuzurechnen. Zweitens bedarf es einer professionellen Verwaltung der Stiftung (sogenannter «managed-by test»). Dies trifft dann zu, wenn die Stiftung resp. ihr Vermögen von einem Finanzinstitut im Sinne des AIA (z.B. einer Bank) verwaltet wird. Sind diese Voraussetzungen gegeben, treffen gemeinnützige Stiftungen dieselben Meldepflichten wie Trusts. Dies bedeutet, dass von der Meldepflicht nicht nur die Begünstigten erfasst sind, son-

dern überdies der Stifter und wohl auch die Stiftungsräte. Voraussetzung einer Meldung ist jedoch stets ein Auslandsbezug, d.h., dass die Begünstigten, der Stifter oder die Stiftungsräte im Ausland ansässig sind. Die Schweiz nimmt gemeinnützige Stiftungen – wie gezeigt – derzeit aber von den Reportingpflichten aus.

Reaktion des Bundesrats

Mit Freude hat der Stiftungssektor Ende November 2019 zur Kenntnis genommen, dass der Bundesrat die Empfehlung des Global Forum nicht umsetzt und die Ausnahmen für gemeinnützige Stiftungen und Vereine vorerst beibehält. Wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen haben intensive Gespräche von SwissFoundations mit hochrangigen OECD-Vertretern Mitte September 2019 in Paris und mit dem Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF).

Ausblick: CRS wird revidiert

Die langfristige Beibehaltung der Ausnahmebestimmungen ist indes alles andere als gesichert. Die OECD hat bereits angekündigt, dass im Frühling dieses Jahres eine Revision des Common Reporting Standard bevorstehe. Erstmals soll dann auch die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen gemeinnützige Organisationen dem AIA zu unterstellen sind, explizit aufgegriffen werden. Dem Vernehmen nach sind die Meinungen der OECD-Mitgliedstaaten gespalten.

Für den Stiftungssektor werden schwerwiegende Folgen befürchtet, sollte es mit Verzögerung dennoch zu einer Streichung der Ausnahmebestimmungen kommen. So wird die Unterstellung von gemeinnützigen Stiftungen unter den AIA zu erheblichen Kosten und Mehraufwand führen. Eine vom SIF in Auftrag gegebene Folgenabschätzung geht von einmaligen Einführungskosten für IT-Systeme, Schulungen und Initialdokumentation von mindestens CHF 5'000 bis 10'000 aus. Hinzu kommen jährlich wiederkehrende Zusatzkosten für die Erfüllung der Meldepflichten. Es liegt zudem auf der Hand, dass gemeinnützige Stiftungen – anders als herkömmliche Finanzinstitute – nicht in der Lage sein werden, ihren mitunter komplexen

AIA-Pflichten selbst nachzukommen. Folglich müssen mindestens punktuell externe Fachleute beigezogen und mitunter auch entschädigt werden.

Die Streichung der Ausnahmebestimmungen erscheint darüber hinaus sachlich nicht gerechtfertigt. Die Befreiung von den Meldepflichten wurde bis anhin damit begründet, dass gemeinnützigen Stiftungen kein Steuerhinterziehungsrisiko innewohnt. Diese Anschauung ist korrekt: Gemeinnützige Stiftungen stellen verselbstständigte Zweckvermögen dar – und dies grundsätzlich «auf ewig». Der Stifter kann weder die Stiftung widerrufen noch sonst einen Mittelrückfluss an sich selbst erwirken. Dasselbe gilt für die Stiftungsräte und Begünstigten. Hinzu kommt, dass gemeinnützige Stiftungen in der Schweiz regelmässig durch staatliche Aufsichts- und Steuerbehörden kontrolliert werden, mithin einer doppelten Kontrolle unterliegen. Folglich ist der Einbezug von gemeinnützigen Stiftungen in den AIA schon im Grundsatz verfehlt. Die Ausdehnung des AIA auf den Gemeinnützigkeitssektor entzieht diesem dadurch Mittel, ohne dass dies durch einen Mehrwert aufgewogen würde.

Europäischer Philanthropiesektor wird aktiv

Nach zuerst zögerlichen Reaktionen scheinen nun auch andere europäische Stiftungsverbände aufzuwachen und sich aktiv mit der Gefahr einer Unterstellung ihres Stiftungssektors unter die Meldepflicht zu beschäftigen. Unter dem Dach der gemeinsam vom Donors and Foundations Networks in Europe (DAFNE) und dem European Foundation Center (EFC) lancierten Initiative Philanthropy Advocacy beginnt sich Widerstand gegen die aktuelle bzw. drohende Ausgestaltung des CRS zu formieren. Das OECD-Sekretariat in Paris hat diese Stimmen ebenfalls gehört und der Philanthropie erstmals einen festen Sitz im einflussreichen Business and Industry Advisory Committee (BIAC) zugestanden, der zurzeit von Hanna Surmatz, Legal Counsel des EFC, wahrgenommen wird.

Jetzt gilt es zu hoffen, dass sich die europäischen Kräfte – dem Vorbild der Schweizer Regierung folgend – so weit bündeln lassen, dass die Unterstellung des gemeinnützigen Stiftungssektors unter den AIA erfolgreich abgewehrt werden kann.



Prof. Dr. Andrea Opel ist Ordinaria für Steuerrecht an der Universität Luzern, Konsultantin bei Bär und Karrer und Mitglied des SwissFoundations Legal Councils.

Beste Stiftungsratspraxis

20. September 2020, Lake Side Zürich
«Stiftung und Unternehmen – eine facettenreiche Beziehung»

Stiftungen und Unternehmen sind auf vielfältige Weise miteinander verflochten. Neben Stiftungen, die Unternehmensbeteiligungen halten oder direkt ein Unternehmen führen, engagieren sich viele Unternehmen über eine gemeinnützige Corporate Foundation in und für die Gesellschaft. Ein dritter Aspekt betrifft die seit einigen Jahren diskutierten unternehmerischen Fördermodelle, mit denen gemeinnützige Stiftungen ihre Förderwirkung zu erhöhen versuchen. Die komplexe Beziehung und Vernetzung von Unternehmen verlangt von den Führungsgremien, insbesondere dem Stiftungsrat, besondere Expertise sowohl bei der Unternehmensführung als auch bei der Gemeinnützigkeit.

Das Seminar richtet sich an angehende, neue und erfahrene Stiftungsrätinnen und -räte von Unternehmensstiftungen und Corporate Foundations, an Vertreter aus Aufsichts- und Steuerbehörden sowie an Berater (Recht, Finanzen, Förderung) aus dem Stiftungsumfeld. Wertvolle Inputs erhalten auch Vertreter von Unternehmen, die sich die Gründung einer Corporate Foundation überlegen. Die Teilnehmenden erhalten ein Teilnahmezertifikat.

Veranstalter:

Europa Institut an der Universität Zürich
→ www.eiz.uzh.ch

SwissFoundations → www.swissfoundations.ch

Center for Philanthropy Studies (CEPS)

der Universität Basel → www.ceps.unibas.ch

III. SPECIAL: STIFTUNGEN UND POLITIK

Das Verhältnis zwischen Politik und gemeinnützigem Stiftungssektor ist ein kompliziertes. Auf beiden Seiten sind oft Unverständnis und fehlendes Wissen über den anderen anzutreffen. Aber: Es kommt Bewegung in die Beziehung. In den Kantonen Genf, Aargau und Bern werden Strategien zur Förderung philanthropischen Engagements erarbeitet, und der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt attestierte dem Stiftungswesen letztes Jahr gar «staatstragende Bedeutung». Welche Chancen mit einem Dialog auf Augenhöhe verbunden sind, zeigt ein Blick nach Europa, wo die beiden Verbände DAFNE und EFC kürzlich ein European Philanthropy Manifesto veröffentlicht haben.

STIFTUNGEN – EIN GUTES GESCHÄFT FÜR DIE GESELLSCHAFT

Mit über 13'000 gemeinnützigen Stiftungen und einem Gesamtvermögen von knapp CHF 100 Mrd. ist die Schweiz weltweit einer der bedeutendsten Philanthropiestandorte. Pro Kopf gibt es in der Schweiz sechsmal mehr Stiftungen als in den USA oder Deutschland. Eine von SwissFoundations gemeinsam mit PwC Schweiz veröffentlichte Studie geht erstmalig der Frage nach, ob sich gemeinnützige Stiftungen für die Gesellschaft aber auch rentieren – und gibt Antworten, die aufhorchen lassen.

Gemeinnützige Stiftungen schaffen einen erheblichen gesellschaftlichen Mehrwert. Sie fördern Themen und Anliegen, derer sich der Staat (noch) nicht oder nur zum Teil annehmen kann. Sie können erhöhte Risiken tragen und neue Ideen anschieben, die mithelfen, eine gemeinsame Zukunft zu gestalten. Darüber hinaus sind Stiftungen Ausdruck des freiwilligen Engagements der Bürger für das Gemeinwohl. Im Gegenzug räumt der Staat gemeinnützigen Stiftungen und deren Stifterinnen und Stiftern steuerliche Privilegien ein. Diese kommen sowohl bei der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung als auch während ihrer Lebensdauer zum Tragen.

Die 2019 von SwissFoundations gemeinsam mit PwC Schweiz veröffentlichte Studie «Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft» berechnet anhand zweier Modellfälle, wie viel Steuern der Gesellschaft durch die Gründung einer Stiftung entgehen. Diesem Verlust wird der Gewinn gegenübergestellt, den die Gesellschaft in Form von Ausschüttungen der Förderstiftungen zurückerhält.

Um die steuerlichen Folgen einer Stiftung ganzheitlich abbilden zu können, werden der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung zwei Varianten einer privaten Nutzung gegenübergestellt: Die Anlage der Vermögenswerte am Kapitalmarkt und das Einbringen der privaten Mittel in eine Investmentgesellschaft. Dadurch ergeben sich insgesamt vier Modellrechnungen.

Break-even erfolgt nach maximal eineinhalb Jahren

Anhand des Beispiels von Herrn Sigrist, der in Zürich wohnhaft ist und mit einem Kapital von CHF 20 Mio. eine kapitalerhaltende Förderstiftung gründet, und von Madame Dubois, die in Lausanne mit CHF 50 Mio. eine Verbrauchsstiftung errichtet, zeigt die Studie auf, dass über die beiden Stiftungen weitaus mehr Mittel an die Gesellschaft ausgeschüttet werden, als der Staat durch die Besteuerung der entsprechenden privat angelegten Mittel erzielen könnte. Im Fall von Herrn Sigrist übersteigen die gemeinnützigen Ausschüttungen der Stiftung die Steuereinbussen nach maximal eineinhalb Jahren. Bei Frau Dubois ist der Break-even bereits nach 149 Tagen erreicht. Ab diesen Zeitpunkt

sind alle Steuerausfälle ausgeglichen und die Gesellschaft profitiert nur noch von den gemeinnützigen Stiftungen und ihrer Förderung.

Grosse kantonale Unterschiede

Die Studie hat die beiden Vergleichsmodelle von Herrn Sigrist und Frau Dubois auf alle kantonalen Steuerregime ausgelegt. Am schnellsten zahlen sich Stiftungen für die Gesellschaft im Kanton Obwalden aus. Dort wird der früheste Break-even nach 29 Tagen erreicht. Das Schlusslicht bildet in allen Berechnungen der Kanton Genf.

Die Studie «Stiftungen – Ein gutes Geschäft für die Gesellschaft» inklusive aller kantonalen Steuervergleiche ist in deutscher, französischer und englischer Sprache unter www.swissfoundations.ch/steuerstudie zum kostenlosen Download zur Verfügung.

L'arc lémanique et la philanthropie

Gastbeitrag von Mara de Monte

Le canton de Genève peut se vanter d'avoir une longue tradition en matière de philanthropie. Pour continuer à soutenir le développement et le rayonnement international de la place philanthropique de l'arc lémanique, plusieurs initiatives ont vu le jour ces dix dernières années.

2010 a marqué la publication de la première étude de la Fondation Lombard Odier « Initiative pour la dynamisation de la philanthropie en Suisse ». Celle-ci a fait émerger deux priorités : favoriser la coordination et la coopération entre les acteurs et promouvoir le développement du secteur. L'ouverture d'un bureau de SwissFoundations en Suisse romande et l'inauguration de la Maison des Fondations à la Fondation Louis-Jeantet en novembre 2012, ont constitué une réponse concrète à la forte dynamique du secteur des fondations en Suisse romande et la nécessité d'un lieu de rencontre et de débats pour ces acteurs de la philanthropie.

Cet engagement régional a aussi donné lieu aux premières collaborations avec la Chancellerie d'Etat, qui, en 2013, a été chargée par le Conseil d'Etat genevois de piloter le développement du secteur et favoriser ainsi l'essor de la place philanthropique genevoise.

Les années suivantes ont vu une consolidation des échanges et collaborations avec l'établissement de rencontres philanthropiques annuelles. Sous forme de tables rondes ou de colloques, ces événements, qui existent depuis 2013 et sont coorganisés par l'Etat de Genève, SwissFoundations et la Fondation Lombard Odier, visent à intensifier et enrichir le dialogue entre les acteurs de la place et à favoriser l'émergence de partenariats public-privé. Elles réunissent experts, du secteur public et privé, et philanthropes sur une thématique spécifique comme culture, handicap, ou encore cancer. La dernière édition de ces rencontres s'est déroulée en septembre 2019 sur le thème de l'agriculture et la biodiversité.

L'année 2015 a aussi vu le lancement du Forum des Fondations, plateforme privilégiée pour s'informer de l'actualité du secteur des fondations, proposer de nouvelles pistes de réflexion en vue de renforcer la place philanthropique et les conditions-cadre, échanger avec les acteurs-clés et mettre en lumière les meilleures pratiques de gouvernance.

Toujours en 2015, le Conseil d'Etat a chargé un groupe de travail transversal « Philanthropie – Etat » de formuler des mesures en vue d'améliorer les conditions-cadres pour le secteur des fondations. En outre, la stratégie économique cantonale 2030 a été adoptée. Celle-ci vient préciser la vision et les axes stratégiques devant guider la politique économique cantonale à moyen terme. Une trentaine d'objectifs stratégiques en découlent, tels que la promotion du développement de Genève comme carrefour international de la finance durable, et notamment la mise en lumière de l'image

des fondations genevoises, caractérisée par l'internationalisation et la reconnaissance du rôle considérable qu'elles jouent par leur contribution et leur soutien.

Les trois dernières années ont vu l'expansion et le renforcement du secteur philanthropique dans l'arc lémanique :

- En Septembre 2017 a abouti le processus – initié dès 2014 – de création du Geneva Centre for Philanthropy à l'Université de Genève. Issu d'un partenariat public-privé réunissant l'Université de Genève et plusieurs fondations Suisses, dont la majorité sont membres de SwissFoundations, ce Centre de recherche interdisciplinaire a pour objectif d'encourager la recherche et la formation universitaire en matière de philanthropie et d'assurer le transfert des connaissances pour répondre aux besoins des praticiens et de la Cité par des séminaires et conférences.
- De plus, c'est en 2017 également qu'a été mis en ligne sur le site de l'Etat de Genève le portail « Genève et la philanthropie ». Dédié à la mise en valeur et à la promotion du secteur, et source d'information pour les fondations, il permet d'amplifier les messages et de servir de relai auprès des différents acteurs économiques et institutionnels. Depuis 2018 c'est la Direction générale du développement économique, de la recherche et de l'innovation (DG DERI) de l'Etat de Genève qui a repris la responsabilité de favoriser le développement du secteur.
- C'était pour répondre au besoin d'aller toujours vers plus de transparence, qu'une cartographie a été mise en ligne en juin 2019, mettant en valeur la richesse, la diversité et la densité du secteur dans le canton. A ce jour, plus de 1200 entités à vocation altruiste sont répertoriées. Il est prévu de compléter cet inventaire en y ajoutant les acteurs issus des milieux associatifs.

Pour finir, c'est en 2019, neuf ans après la première étude, qu'a été publiée l'évaluation de la vitalité du secteur philanthropique lémanique « Faire mieux, plus efficacement : mesurer et améliorer la vitalité philanthropique ». Le partenariat concrétisé dans le cadre de cette étude est le fruit d'une collaboration entre le secteur privé, le monde universitaire, le gouvernement du Canton de Genève, ainsi que les autorités de surveillance genevoise et vaudoise, le secteur philanthropique, et les associations de fondations.⁶⁰ S'appuyant sur une analyse de données quantitatives et qualitatives, ainsi que sur un cadre global intégrant les différents indicateurs de la vitalité philanthropique, l'étude fait le point sur l'état du secteur philanthropique dans l'arc lémanique et identifie les opportunités stratégiques pour renforcer encore le dynamisme du secteur.⁶¹

Ainsi, depuis plusieurs années déjà, l'engagement des différents acteurs de la place a permis de stimuler l'écosystème de la philanthropie, véritable enjeu pour la défense de causes d'intérêt général, non seulement du Canton mais aussi plus largement de la région. Cet engagement s'inscrit dans la durée pour développer une approche stratégique au sein de l'écosystème philanthropique de l'arc lémanique et renforcer encore plus le secteur et promouvoir sa vitalité à l'avenir.



Mara De Monte est Conseillère en philanthropie et Senior Project Manager ad intérim chez SwissFoundations.

Ein Stiftungskanton macht sich schön

Gespräch mit Dr. Thomas Pauli-Gabi, Leiter Abteilung Kultur des Kantons Aargau. Die Fragen stellt Beate Eckhardt.

In den letzten Jahren haben verschiedene Kantone begonnen, die Attraktivität ihrer Stiftungsstandorte zu untersuchen und Massnahmen zur Förderung einzuleiten. Allen voran der Kanton Genf, wie der vorangehende Beitrag von Mara De Monte eindrücklich belegt. Aber auch in den Kantonen Basel-Stadt, Bern und Aargau kommt Bewegung in die Diskussion. Während der Basler Regierungsrat am 20. November 2019 auf Anfrage von Grossrat David Jenny festhält, dass dem Stiftungswesen im Kanton «staatspolitische Bedeutung»⁶² zukommt, haben die Kulturverantwortlichen der beiden Kantone Aargau und Bern im letzten Jahr eine Studie in Auftrag gegeben, mit dem Ziel, die private Kulturförderung in den beiden Kantonen zu untersuchen und Massnahmen zur Förderung privater Kulturstiftungen und Mäzene zu entwickeln.⁶³

Herr Pauli, der Kanton Aargau hat vor einem guten Jahr eine Initiative zur Förderung seines Stiftungsstandorts gestartet. Was war der Auslöser, und wie sind Sie vorgegangen?

Ein wichtiger Auslöser war das rigide Sparprogramm des Kantons Aargau in den Jahren 2015 bis 2018, das deutlich gemacht hat, wie stark die Kulturakteure auf die öffentlichen Fördergelder angewiesen sind und wie schwach die private Kulturförderung im Aargau ausgeprägt ist. Punkto Stiftungsdichte pro Einwohner liegt der Aargau national auf dem letzten Platz. Kommt hinzu, dass im Aargau grosse kulturelle Infrastrukturprojekte anstehen, die ohne namhafte private Unterstützung nicht finanzierbar sind. In einer Studie, zusammen mit dem Kanton Bern, haben wir einerseits Ursachenforschung betrieben und zum anderen haben die Studienverfasser Vorschläge ausgearbeitet, wie die private Kulturförderung mit Unterstützung des Kantons aktiviert werden könnte.

Haben Sie sich dabei von anderen Beispielen, im In- oder Ausland, inspirieren lassen?

Ein Kapitel der Studie widmet sich Good-practice-Beispielen in der Schweiz. Dabei hat mich besonders das Vorgehen des Kantons Genf überzeugt, der diese Aufgabe vor ein paar Jahren mit einer Philanthropiestrategie, also einer eigentlich privaten Förderoffensive, erfolgreich angegangen ist. Dann haben wir noch einen Blick nach Italien auf das 2014 eingeführte Modell «art bonus» geworfen, das mit steuerlichen Anreizen in fünf Jahren rund 350 Mio. Euro für kulturelle Projekte generiert hat. Wollten wir dieses Modell auf den Aargau übertragen, müsste das Steuerrecht auf Bundesebene geändert werden – keine einfache Aufgabe.

Einen Stiftungsstandort neu zu positionieren, ist ein sehr langfristiges Vorhaben. Es geht um Rahmenbedingungen, um Wahrnehmung und Kommunikation und selbstverständlich auch um wirtschaftliche Machbarkeiten. Welche Handlungsfelder hat die Studie identifiziert?

Ein zentraler Schlüssel für die Aktivierung des Mäzenatentums ist nach Meinung der an der Studie beteiligten Kulturförderer und Philanthropieexpertinnen und -experten die Wertschätzung seitens des Kantons und das Sichtbarmachen von besonderen philanthropischen Initiativen, damit sie zur Nachahmung animieren. Ein gutes Beispiel dafür ist die Vereinigung UKURBA in Baden, wo Unternehmerinnen und Unternehmer jährlich finanzielle Mittel für Kulturprojekte zur Verfügung stellen. Dieser «Club» übernimmt freiwillig und aus Überzeugung Verantwortung für das Gemeinwohl. Das sollte eigentlich Schule machen.

Wo sehen Sie persönlich den längsten Hebel?

Die längsten Hebel sehe ich in einer verstärkten Kommunikation über das Thema «private Kulturförderung», der Gründung einer Dachstiftung als Sammelbecken für Fonds und der Verbesserung sowie Sichtbarmachung der kantonalen Rahmenbedingungen. Dazu gehören vor allem steuerliche Anreize für Stiftungsgründungen und generell für Spenden zugunsten kultureller Vorhaben.

Wo steht der Prozess heute, und was sind die nächsten Schritte?

In der Ende 2019 fertiggestellten Studie werden 14 Massnahmen zur Aktivierung der privaten Kulturförderung in den Bereichen Stiftungen, Mäzenatentum und Spenden vorgeschlagen. Die Abteilung Kultur wird in den nächsten Monaten in Zusammenarbeit mit anderen kantonalen Stellen einen Aktionsplan ausarbeiten. Mein Wunschziel ist, dass der Kanton Aargau, ähnlich wie vor ein paar Jahren Genf, eine ganzheitliche Philanthropiestrategie entwickelt und in einer langfristig angelegten Planung tatkräftig umsetzt. Neben der Kultur sollten dafür auch andere gesellschaftliche Bereiche, wie Sport, Gesundheit und Soziales, einbezogen werden. Mit dem Ziel, dass die finanzielle Unterstützung für gemeinnützige Vorhaben in der Gesellschaft breiter abgestützt werden kann.

Gemeinnützige Stiftungen – Ein Glücksfall für Europa

Gastbeitrag von Max von Abendroth

Der europäische Stiftungssektor operiert nicht im luftleeren Raum: politische, gesellschaftliche und sozioökonomische Kräfte verändern laufend das operative Umfeld für gemeinnütziges Wirken privater Akteure. In diesen Zeiten ist die gesellschaftliche Akzeptanz des Stiftungswesens genauso wenig garantiert wie das Wohlwollen der Politik, regulative Rahmenbedingungen als Anreiz für stifterisches Wirken zu setzen.

Dabei erleben wir diese Veränderungen nicht als einen Paukenschlag, der Einschränkungen unmittelbar erfahrbar macht, sondern als langsam schwelenden Prozess, der kaum wahrnehmbar den Handlungsspielraum für gemeinnützige Stiftungen zunehmend einschränkt. Gleichsam dem Frosch im sich langsam erhitzenden Wasser erkennen wir nicht oder nur sehr langsam den dringend gebotenen Handlungsbedarf gegenüber der Politik.

Eine vielversprechende Ausgangslage für die politische Interessenvertretung

Die gute Nachricht ist: Diese Rahmenbedingungen lassen sich beeinflussen. Im europäischen Stiftungssektor formiert sich ein Bewusstsein zu diesen Herausforderungen, und im Brüsseler Philanthropy House hat man sich vorgenommen, diese Herausforderung als Chance zu begreifen und proaktiv die regulativen Rahmenbedingungen für den europäischen Stiftungssektor zu gestalten. Mit dem Projekt «Philanthropy Advocacy» haben DAFNE und EFC im letzten Jahr diesem Vorhaben einen Rahmen gegeben: Fünf Rechts-, Politik- und Kommunikationsexperten nehmen die Interessenvertretung für ca. 10'000 gemeinnützige Stiftungen in Europa in die Hand und stehen im täglichen Kontakt mit den Schlüsselpersonen in der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, den Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den internationalen Organisationen OECD und FATF.

Inhaltliche Grundlage der Politikarbeit bildet das European Philanthropy Manifesto, das vier grundlegende Politikempfehlungen formuliert für die Errichtung eines europäischen Binnenmarktes für Philanthropie:

1. Philanthropie in den EU-Verträgen anerkennen und fördern
2. Grenzüberschreitende Philanthropie ermöglichen
3. Philanthropie stärken und vor unverhältnismässigen sicherheitspolitischen Regelungen schützen
4. Co-Finanzierungs- und Co-Investitionsprogramme zum Wohl der Allgemeinheit und der Zivilgesellschaft einführen

Heute wird der europäische Stiftungssektor von der Politik zunehmend als attraktiver Partner wahrgenommen:

- Das Gesetz zum InvestEU-Programm im Rahmen der nächsten Multiannual Financial Frameworks (2021 – 2027) sieht Stiftungen explizit als Investitionspartner der EU-Kommission vor und stellt bislang nie da gewesene Garantieinstrumente für Stiftungsinvestitionen zur Verfügung.
- Die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses haben im Mai 2019 eine Stellungnahme zum Stiftungswesen verabschiedet («Philanthropie in Europa: ein ungenutztes Potenzial»), die die EU auffordert, die vier Politikempfehlungen des European Philanthropy Manifesto umzusetzen.
- Und bei der OECD öffnen sich die Türen zum Dialog für eine verhältnismässige Umsetzung der Common Reporting Standards in Bezug auf gemeinnützige Stiftungen.

Dahinter steht die Einsicht der Politik, dass das gesellschaftliche Wirken von Stiftungen den Gemeinwohlzielen der EU-Politik entspricht: Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit, Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich – das sind nur einige Schnittstellen mit den Prioritäten der neuen EU-Kommission unter Präsidentin Ursula von der Leyen. Wir haben damit die einmalige Gelegenheit, diese Chancen der engen inhaltlichen Zusammenarbeit von Stiftungen und EU-Kommission mit der Überwindung regulatorischer Herausforderungen zu verknüpfen. Die Türen beim Gesetzgeber stehen zunehmend offen, und die Erwartungen aufseiten der EU sind geweckt, dass die Stiftungsvertreter die Umsetzung unserer politischen Forderungen in den langjährigen Gesetzgebungsverfahren eng begleiten.

Diese Gelegenheit sollte sich der Stiftungssektor in Europa nicht entgehen lassen und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen.



Max von Abendroth ist Executive Director von DAFNE, dem Donors and Foundations Networks in Europe und vertritt DAFNE in dem gemeinsamen DAFNE/EFC Philanthropy Advocacy Projekt. DAFNE ist ein Netzwerk von 30 europäischen Stiftungs- und Geberverbänden und repräsentiert über 10'000 gemeinnützige Stiftungen und Grant-Makers. Die Schweiz wird im Netzwerk durch SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen, vertreten, der zu den Gründungsmitgliedern von DAFNE zählt.

STIFTUNGSENGAGEMENT IN ZEITEN DER CORONA-KRISE

Empfehlung von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen

Die Corona-Krise verschärft sich von Tag zu Tag und erfordert von uns allen Solidarität, Rücksichtnahme und Flexibilität. Wir sind vor allem um die Menschen besorgt, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder gesundheitlichen Situation besonders stark betroffen sind. Die Krise stellt aber auch gemeinnützige Vereine und Organisationen vor grosse finanzielle und betriebswirtschaftliche Herausforderungen.

Viele Förderstiftungen engagieren sich bereits und sehen sich in der Verantwortung, ihren Destinatären in dieser Ausnahmesituation zur Seite zu stehen.

SwissFoundations ermutigt alle Schweizer Förderstiftungen, unbürokratisch, rasch und flexibel auf die Bedürfnisse von Destinatären zu reagieren und sich dieser Empfehlung anzuschliessen.

Diese sieht vor, dass

- bereits zugesagte Förderbeiträge an nichtstaatliche Organisationen auch bei Absage oder Verschiebung der geplanten Aktivität ausbezahlt werden und auf eine Rückforderung bereits bezahlter Beiträge verzichtet wird;
- bereits zugesagte Förderbeiträge an nichtstaatliche Organisationen auch dann ausbezahlt werden, wenn vereinbarte Meilensteine und Ziele aufgrund der Corona-Krise nicht erreicht werden können;
- Stiftungen ihre Destinatäre motivieren, alternative Formate für abgesagte Veranstaltungen oder Projekte zu finden, und sie dabei unterstützen;
- Stiftungen die Fristen für vereinbarte Projektberichte anpassen und sich bezüglich Inhalt und Ausgestaltung kulant zeigen;
- Stiftungen bereit sind, nach ihren rechtlichen Möglichkeiten und im Einzelfall zu prüfen, ob eine projektgebundene Förderung bei Bedarf angepasst oder deren Zweckbindung ganz aufgehoben werden kann, um den Organisationen die Möglichkeit zu geben, flexibel auf die Krise zu reagieren;
- Stiftungen, sofern es ihre finanziellen Mittel erlauben, über ihr bestehendes Förderbudget hinaus, zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen;
- Stiftungen für die Sorgen und Ängste ihrer Destinatäre ein offenes Ohr haben und bereit sind, nach individuellen Lösungen für deren Herausforderungen zu suchen.

Weitere Informationen rund um die Stiftungsarbeit in der Corona-Krise finden Sie laufend aktualisiert auf → www.swissfoundations.ch/covid-19.

IV. THEMEN UND TRENDS

Mit der Veröffentlichung des Swiss Foundation Code 2015 wurde die Diskussion rund um die Stiftung als Wirkungseinheit lanciert. Zur Wirkung einer Stiftung tragen verschiedene Elemente bei. So etwa ihre Förderung, ihr Vermögen, aber auch ihr Verhältnis zu ihren Stakeholdern. Wollen Stiftungen ihre Wirkung maximieren, sind sie gut beraten, eine ganzheitliche Sichtweise einzunehmen.

Erweitert man den Fokus von der individuellen Stiftung auf den Sektor, lohnt sich der Blick über die Landesgrenzen, wie auf den folgenden Seiten zum Beispiel nach Liechtenstein oder Österreich. Während sich Liechtenstein seit zehn Jahren durch eine sehr dynamische Stiftungsentwicklung auszeichnet, erfindet sich der österreichische Stiftungssektor gerade neu.

Impact Investing und Stiftungen – Ein Hype?

Gastbeitrag von Dr. Lukas von Orelli

Impact Investing ist in aller Munde. Immer mehr Investoren wollen ihr Vermögen nicht nur finanziell rentabel, sondern auch mit gesellschaftlich positiver Wirkung anlegen. Die Debatte um den Klimawandel hat das Thema im letzten Jahr weiter angeheizt. Während aber nachhaltige oder «responsible» Investment-Ansätze längst von einer Mehrheit der Stiftungen umgesetzt werden, gibt es noch kaum eine Stiftung, die Impact Investing konsequent angeht.

Gemeinnützige Stiftungen müssen wirken. Sie haben von ihren Gründerinnen und Gründern den Auftrag erhalten zu wirken, und zwar – so finde ich – bestmöglich. Stiftungen wurden errichtet, um etwas zu bewegen, etwas zu verändern, das den Stiftern am Herzen lag. Und zwar nicht ein bisschen, sondern möglichst viel. Dabei haben Stiftungen eine natürliche Begrenzung durch die Grösse ihres Vermögens. Was liegt also näher, als die Wirkung, den Impact des Vermögens, miteinzubeziehen? Dadurch liesse sich viel mehr bewegen als nur durch die Zuwendungen, die in der Schweiz im Schnitt lediglich 1% bis 2% des Vermögens ausmachen. Den mehr oder weniger zaghaften Vorstössen werden in den Stiftungsräten aber regelmässig Argumente wie «viel zu riskant», «unprofessionell», «Wer kann denn Wirkung messen?», «Was können wir mit unserem kleinen Vermögen schon ausrichten?» oder «Das Vermögen ist zum Geldverdienen da, Wirkung erzeugen wir mit den Zuwendungen» entgegengeknallt.

Auch das Stiftungsvermögen wirkt – positiv oder negativ

Diese Haltungen unterliegen jedoch alle einem grossen Missverständnis: Man kann nämlich nicht nicht wirken. Wenn ich 0,0001% eines Unternehmens besitze, das Kinder arbeiten lässt, bin ich 0,0001% mitverantwortlich, dass dies geschieht. Als Stiftung mit einem gemeinnützigen Zweck können wir uns das schlicht nicht leisten. Unser Vermögen wirkt, ob wir es wollen oder nicht. In diesem Sinne machen wir alle Impact Investing. Viele einfach mit negativer Wirkung, ohne sich dieser bewusst zu sein.

Und genau hierin besteht der erste Schritt, der zur Sorgfaltspflicht jedes Stiftungsrats, jeder Stiftungsrätin gehört: sich darüber im Klaren zu sein, welche Wirkung das Stiftungsvermögen erzeugt. In erster Linie geht es darum, negative Wirkung zu vermeiden. Im Vordergrund stehen dabei Themen, welche die Stiftung gemäss Stiftungszweck unterstützt. So ist die Stiftung, die Gesundheit fördert, aber ihr Geld mit Tabak verdient, offensichtlich ein Nullsummenspiel.

Viel weiter geht das Bestreben, mit dem Vermögen positive Wirkung zu erzielen. Dies ist die hohe Kunst, professionelles Investieren mit dem Wirkungsthema zu verbinden. Die Velux Stiftung investiert beispielsweise per Ende 2020 10% ihres Vermögens in klimarelevante Anlagen wie erneuerbare Energieerzeugung, Energieeffizienz oder Wald. Das Ziel ist eine Marktrendite. In dieser Hinsicht werden bei der Auswahl der Investments keine Kompromisse gemacht. Unser Stiftungsrat ist aber noch einen Schritt weiter gegangen: Das im Stiftungszweck aufgeführte Umweltthema wird zukünftig ausschliesslich über Investments umgesetzt. Damit betrachtet der Stiftungsrat das Vermögen in Bezug auf seine Wirkungsrelevanz als gleichbedeutend wie das Förderbudget und das Kapital als Ressource, den Zweck umzusetzen. Dem könnten gängige Risikoüberlegungen widersprechen. Allerdings kommt hier der Stiftung eine grosse Stärke entgegen: ihre Langfristigkeit. Stiftungskapital kann geduldig sein. Natürlich muss bei der Investition in solche Marktrendite-Impact-Investments dieselbe Sorgfalt angewandt werden wie bei allen anderen Investments. Aber wir können eine höhere Volatilität akzeptieren, wenn die langfristigen Erträge stimmen.

Impact first als nächster Schritt

Ein nächster Schritt ist, nicht mehr die Marktrendite, sondern den Impact in den Vordergrund zu stellen: Impact first! Zwar wird auch Kapital investiert, aber die Erwartung geht nicht mehr dahin, etwas dabei zu verdienen. Das kann so weit gehen, dass man den totalen Kapitalverlust in Kauf nimmt und es schon als Erfolg wertet, wenn etwas zurückfliesst. Solche Investments dürfen natürlich nicht aus dem normalerweise zu erhaltenden Stiftungsvermögen erfolgen, sondern müssen aus dem Förderbudget bezahlt werden. Die Chance, denselben Franken zweimal ausgeben zu können, erhöht dessen Volumen je nachdem beträchtlich. Vorsicht ist allerdings geboten: Steuerbehörden akzeptieren solche Investments nicht immer als gemeinnützige Tätigkeit.

Nachdem im Swiss Foundation Code 2015 für die Vermögensbewirtschaftung erstmals die Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien festgeschrieben worden war, führte SwissFoundations im vergangenen Jahr den Veranstaltungszyklus «Heading for Impact – Investieren mit Wirkung» durch. Das Ziel war, interessierte Mitgliedstiftungen an das Thema heranzuführen und einen Erfahrungsaustausch anzuregen. Am letzten Workshop wurde beschlossen, gemeinsam eine Impact Investing Declaration zu formulieren, in der sich die Unterzeichner verpflichten, die Vermögenswirkung systematisch in dessen Bewirtschaftung einzubeziehen. Mit anderen Worten: Es sollen Prozesse eingeführt werden, welche die Vermögenswirkung beobachten und Schritt für Schritt verbessern. In diesem Sinne gibt es auch kein «Gut» oder «Böse». Der Einstieg – auf welchem Niveau auch immer – ist entscheidend. Darum kommen Stiftungen langfristig nicht herum, wenn sie glaubwürdig und relevant bleiben wollen.



Dr. Lukas von Orelli ist Direktor der Velux Stiftung und Präsident von SwissFoundations.

WIE DESTINATÄRE STIFTUNGEN UND IHRE FÖRDERLEISTUNGEN WAHRNEHMEN

Der Grantee Review Report 2020 bietet erstmals eine breit abgestützte und unabhängig erhobene Einschätzung der Kernleistungen von Schweizer Förderstiftungen aus Sicht der Destinatäre. An der Studie haben sich sieben Förderorganisationen beteiligt. Die Ergebnisse zeigen, dass Destinatäre die Kommunikation und die Zusammenarbeit mit den Stiftungen als sehr positiv und transparent bewerten. Die Studie bestätigt zudem, dass Stiftungen gerade dort zum Einsatz kommen, wo Gelder von staatlichen Institutionen oder generelle Spenden nur schwer zu gewinnen sind.

2019 haben sich sechs Förderstiftungen und ein gemeinnütziger Förderverein⁶⁴ zusammengeschlossen und gemeinsam mit dem Center for Philanthropy Studies der Universität Basel den ersten Schweizer Grantee Review Report entwickelt. Die beteiligten Förderorganisationen verfügten im untersuchten Jahr über ein gesamtes Förderetat von CHF 184 Mio. und haben 1'920 Anträge bearbeitet. Inhaltlich deckt der Report die wichtigsten Förderbereiche wie Kultur, Bildung/Forschung und Sozialwesen ab. Ebenso sind die verschiedenen Landesteile vertreten, und es sind unterschiedliche Sichtweisen und Erfahrungswerte von Einzelpersonen bis hin zu Eliteuniversitäten in den Report eingeflossen.

Für den Report wurden 791 geförderte und 841 abgelehnte Organisationen angeschrieben. Der Rücklauf bei den geförderten Organisationen betrug erfreuliche 53%, womit Antworten von 416 Förderpartnern ausgewertet werden konnten. Die Quote bei den abgelehnten Organisationen lag mit 30% etwas tiefer, was aber immer noch 252 Datensätze ermöglichte. Im Zentrum der Umfrage standen Fragen zum Verständnis und zur Einflussnahme von Stiftungen auf den Tätigkeitsbereich der Partnerorganisation, zu Kommunikation und Transparenz im Förderverhältnis, zur Antragsvorbereitung und Förderphase bzw. Feedback nach Antragsablehnung.

Gute Noten für die Förderorganisationen

Grundsätzlich erhalten die beteiligten Förderstiftungen in der anonymisierten Umfrage und Auswertung gute Noten. Die Rückmeldungen zu Fragen der Kommunikation im Vorfeld, während des Antragsprozesses wie auch nach Ablehnung fallen sowohl von den geförderten als auch von den abgelehnten Gestühstellern sehr positiv aus. Auch die Transparenz und Klarheit von Förderstrategie und -zielen sowie Prozesse und Erwartungen während der Antragsvorbereitung und Förderphase werden von den Destinatären positiv wahrgenommen. Die persönliche Kommunikation wird von beiden Seiten als wichtig und essenziell wahrgenommen und von 97% positiv bis sehr positiv bewertet.

Auch der Aufwand für die Erstellung des Gesuchs sowie die Berichterstattung wird grossmehheitlich als angemessen betrachtet. Auffallend ist, dass erfolgreiche Organisationen doppelt so viele Stunden in die Gesuchserarbeitung investieren wie abgelehnte.

Wettbewerb unter den Destinatären als grösste Herausforderung

Die Ergebnisse zeigen weiter, dass die geförderten Partner das Verständnis und den Einfluss der Stiftungen auf ihre jeweiligen Themenbereiche als hoch bis sehr hoch beurteilen. Ebenso hat in knapp der Hälfte der Fälle die finanzielle Unterstützung durch die Stiftungen entscheidend zur Stabilität und Weiterentwicklung der Organisation beigetragen. Als grösste Herausforderung sehen die Destinatäre die wachsende Konkurrenz um Gelder (18%), das geringe Angebot an passenden Förderorganisationen (17%) und den entsprechend aufwendigen Suchprozess (14%).

Ein weiterer kritischer Punkt betrifft den hohen Anteil an Projektunterstützungen, der 93% aller Vergabungen ausmacht. Hier wünschen sich die Destinatäre eine stärkere Berücksichtigung von Beiträgen, die für betriebliche und infrastrukturelle Anliegen eingesetzt werden können. Potenzial besteht zudem bei der nichtfinanziellen Unterstützung durch Förderorganisationen. Obwohl zwei Drittel der geförderten Organisationen ihre Projekte während der Unterstützungsdauer mit der Stiftung besprechen konnten, wurden diese Gespräche von weniger als der Hälfte als hilfreich empfunden.

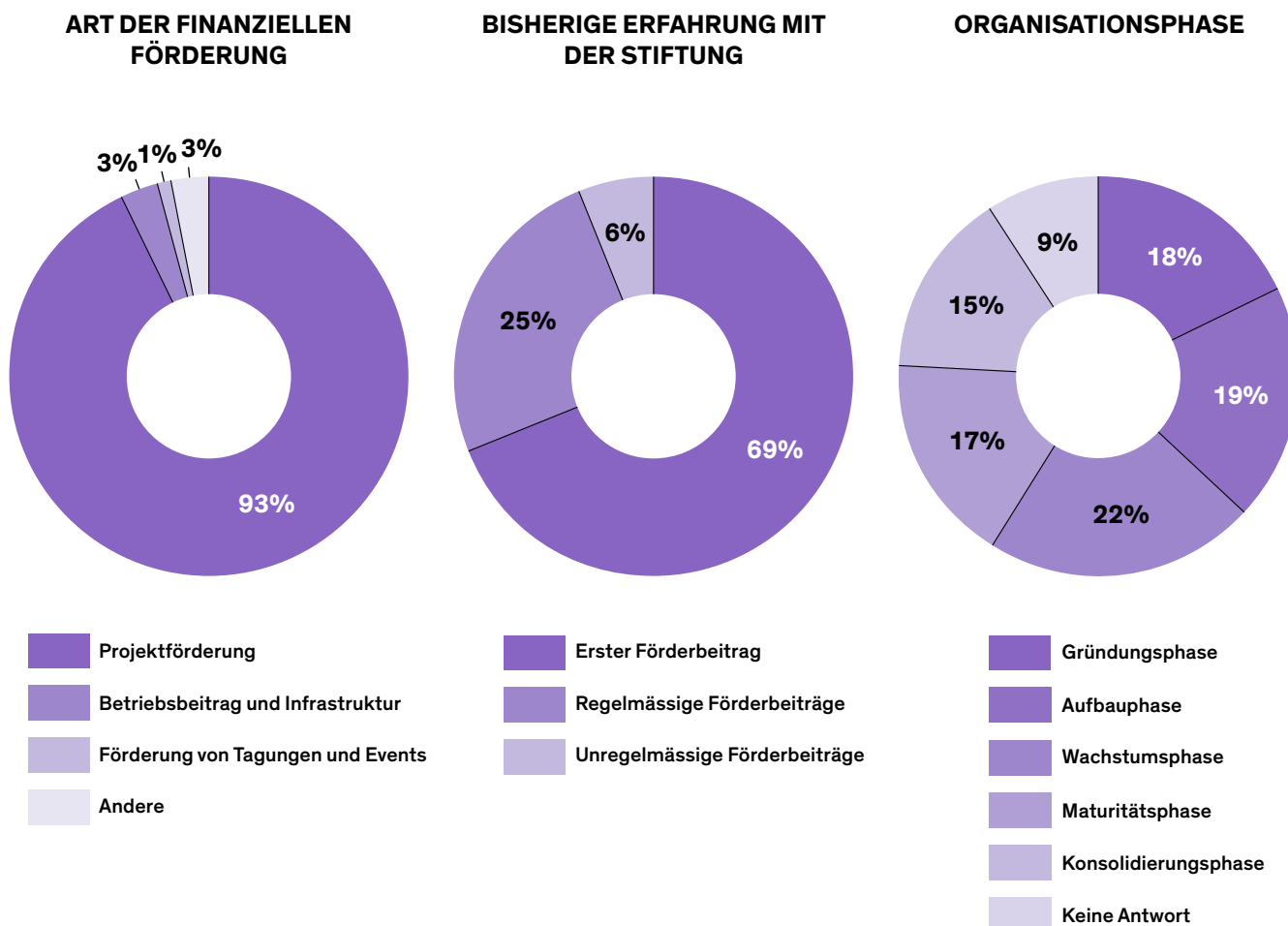
Learnings für die Zukunft

Zielsetzung des Grantee Review Report ist es, einen Beitrag zum besseren gegenseitigen Verständnis und zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Stiftungen und Destinatären zu leisten. Aus den Rückmeldungen lassen sich vier wesentliche Aspekte für die Stiftungsarbeit und die Weiterentwicklung der Förderpraxis festhalten:

- Obwohl die durchschnittlichen Förderbeiträge der beteiligten Organisationen mit CHF 100'000 bis 500'000 sehr hoch sind, fällt auf, dass Stiftungen vor allem ausgewählt werden, weil sie für innovative Projekte offen sind und dort zum Einsatz kommen, wo Gelder von staatlichen Institutionen oder privaten Spendern nur schwer zu gewinnen sind.
- Die Bedeutung der persönlichen Kommunikation wird durch die Ergebnisse des Reports unterstrichen. Auch wenn persönliche Kontakte für Stiftungen zeit- und ressourcenintensiv sind, sind sie ein entscheidender Faktor für eine erfolgreiche Förderung.
- Die von vielen Stiftungen bereits zur Verfügung gestellten Informationsinstrumente wie Merkblätter oder Website sollten besser nutzbar und bekannt gemacht werden.
- Das Feedback nach Antragsablehnung stellt einen wichtigen Lerneffekt dar und sollte entsprechend angeboten und genutzt werden.

Abb. 12

Förderpartner Deskriptive Daten (II/IV)



Ein Blick zum Nachbarn – Der Stiftungsstandort Liechtenstein

Gastbeitrag von Dagmar Bühler-Nigsch

Der Stiftungssektor Liechtenstein hat wie andere Sektoren einen kleinen «Binnenmarkt» und muss sich im Wettbewerb der Standorte positionieren. Durch international compatible Bedingungen ist der Standort für Stifterinnen und Stifter aus dem In- und Ausland sehr attraktiv. Was zeichnet den liechtensteinischen Stiftungsstandort aus?

Eine wichtige Grundlage für die Wahrnehmung und Akzeptanz im Ausland wie auch für die quantitative und qualitative Entwicklung des Stiftungsstandorts stellt das 2009 umfassend revidierte Stiftungsrecht dar. Das Stiftungsrecht erfüllt zusammen mit dem Steuerrecht alle internationalen Standards und gewährleistet gleichzeitig eine möglichst grosse Liberalität und einen entsprechenden Freiraum bezüglich der Ausgestaltung der Stiftung. Es enthält klare Definitionen und Abgrenzungen, insbesondere im Hinblick auf die Bestimmungen der Governance. Im Rahmen der Revision des Stiftungsrechts wurde auch eine wirksame Aufsicht eingerichtet. Diese bildet zusammen mit der obligatorischen Revisionsstelle ein zweistufiges Kontrollsystem. Die international anerkannten Rechtsgrundlagen haben in den vergangenen Jahren zu einem Anstieg der Zahl der gemeinnützigen Stiftungen geführt, die heute knapp 1'400 beträgt.

Philanthropie als Pfeiler der Finanzplatzstrategie

Die liechtensteinischen gemeinnützigen Stiftungen lassen ihre Ausschüttungen nicht nur inländischen, sondern im hohen Masse auch ausländischen Institutionen zukommen. Sie tragen damit massgeblich zu einer zukunftsorientierten Reputation des Finanzplatzes bei. So wird die Philanthropie von der liechtensteinischen Regierung als wichtiges Standbein der künftigen Standortpolitik betrachtet. Zudem konnte sich das Know-how am Platz kontinuierlich entwickeln. An der Universität Liechtenstein besteht ein Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht, der sich systematisch mit den rechtlichen Rahmenbedingungen beschäftigt und wichtige Beiträge im Bereich der entsprechenden internationalen akademischen Forschung und Lehre leistet.

Kontinuierliche Weiterentwicklung des Standorts

Zur Weiterentwicklung des Standorts tragen Innovationen wie die im Jahr 2015 eingeführte segmentierte Verbandsform, genannt Protected Cell Company (PCC), bei. Die PCC besteht aus einem Kern und einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten. Im Gegensatz zu den in der Schweiz und in Deutschland bekannten Dachstif-

tungen besteht eine echte Haftungstrennung zwischen Kern und Segmenten sowie zwischen den einzelnen Segmenten. Die Organisationsform der PCC gewinnt zunehmend an Beliebtheit, da kleine Einzelstiftungen bezüglich Haftung und Kapital voneinander getrennt werden können, auch wenn die Verwaltung über den Kern erfolgt.

Gemeinnützige Trusts als Alleinstellungsmerkmal

Die Möglichkeit der gemeinnützigen Tätigkeit ist in Liechtenstein nicht auf die Rechtsform der Stiftung beschränkt. So hat Liechtenstein zum Beispiel als eines der wenigen kontinentaleuropäischen Länder den angloamerikanischen Trust rezipiert. Während die Stiftung als Rechtsträger eine juristische Person ist, die über handelnde Organe verfügt und selber rechtsfähig ist, stellt der Trust eine quasivertragliche Beziehung zwischen dem Treugeber und dem Treunehmer, dem Treuhänder, dar. Ein Trust kann also beispielsweise keine Verträge abschliessen, eine Stiftung hingegen schon. Mit dem gemeinnützigen Trust können die gleichen Ziele verfolgt werden wie mit einer gemeinnützigen Stiftung. Dennoch stellt der gemeinnützige Trust eine interessante Alternative zur Stiftung dar, zum Beispiel wegen eines je nach Jurisdiktion anders gestalteten Aufsichtsregimes, anderen Steuerregeln und weiteren Faktoren.

Interessenvertretung durch VLGST

Für eine wirkungsvolle Kommunikation über den liechtensteinischen Stiftungsstandort setzt sich die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST) als anerkannte Interessenvertretung der gemeinnützigen Förderstiftungen ein. Die Vereinigung setzt sich zum Ziel, Liechtenstein als Standort für gemeinnützige Stiftungen zu optimieren und deren Tätigkeit zu unterstützen. Auch wenn die Mitgliedschaft nur ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützigen Förderstiftungen offensteht, will die Vereinigung, vor allem durch entsprechende Weiterbildung (Recht, Management etc.), die Qualität der Stiftungsarbeit generell fördern.



Dagmar Bühler-Nigsch ist Geschäftsführerin der Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts.

Zwei Fragen an Dagmar Bühler-Nigsch, Geschäftsführerin der VLGST

Die Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts feiert in diesem Jahr ihr zehnjähriges Bestehen. Was konnte rückblickend erreicht werden?

Seit der Gründung der Vereinigung im Dezember 2010 ist die Mitgliederzahl auf 95 angestiegen, und die gemeinnützigen Stiftungen sind vermehrt positiv in Erscheinung getreten. Die Vereinigung hat verschiedene Formate zur Interessenvertretung der gemeinnützigen Stiftungen sowie zur Weiterentwicklung des Standorts geschaffen. Gemeinsam mit dem Center for Philanthropy (CEPS) hat die VLGST das Weiterbildungstool «Stiftungsmanagement Seminar» entwickelt, das fundiertes, interdisziplinär verknüpftes Wissen vermittelt. Die Mitorganisation des jährlichen liechtensteinischen Stiftungsrechtstags an der Universität Liechtenstein unterstützt den Austausch zu Themen der Philanthropie unter den Praktikern und Wissenschaftlern. Um den Erfahrungsaustausch zu fördern, hat die Vereinigung innovative Formate zur Vernetzung wie die Projektplattform am europäischen Tag der Stiftungen geschaffen. Die VLGST fördert den regelmässigen Austausch der Mitglieder mit Vertretern der Behörden zu aktuellen Themen. Um den Wirkungsbereich zu erweitern, hat die Vereinigung im Jahr 2019 ihre Statuten geändert, um auch gemeinnützige Trusts in die Interessenvertretung zu integrieren.

Welchen zukünftigen Herausforderungen steht der Stiftungssektor in Liechtenstein gegenüber?

Der Stiftungssektor muss sich stetig den veränderten Rahmenbedingungen anpassen. Eine Herausforderung besteht sicherlich in der zunehmenden Digitalisierung. Durch Onlineplattformen wie beispielsweise Fundraiso.ch, bei denen auch Informationen zu allen gemeinnützigen Stiftungen aus Liechtenstein verfügbar sind, werden die Stiftungen sichtbarer – unabhängig davon, ob dies gewünscht wird oder nicht. Dieser Trend der Digitalisierung wird sich noch weiterentwickeln und bietet Stiftungen nebst den Herausforderungen auch die Chance, von sich aus sichtbar zu machen, was sie machen, weshalb sie sich engagieren und, noch wichtiger, was sie bewirken. Nur so können gemeinnützige Stiftungen der Gesellschaft zeigen, was sie bewegen wollen und können. Als Verband möchten wir mit positiven Beispielen und Vorbildern guter Stiftungsarbeit kommunizieren.

Thematisch wird uns sicherlich auch das Thema des nachhaltigen Investierens weiterhin beschäftigen. Gemeinnützige Stiftungen haben in den letzten Jahren zunehmend erkannt, dass sie ihren Zweck nicht nur durch finanzielle Ausschüttungen erfüllen können, sondern auch, indem sie ihr Vermögen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien anlegen.

Um die zukünftigen Herausforderungen zu meistern, sucht die Vereinigung die Zusammenarbeit mit lokalen und internationalen Akteuren. Seit der Gründung der VLGST ist SwissFoundations ein wichtiger Partner sowohl als erfolgreiches Modell als auch durch die unterstützende Zusammenarbeit. Für diesen freundschaftlichen Austausch möchte ich im Namen der Vereinigung herzlich danken.

Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST)

Die VLGST vereinigt die gemeinnützigen Stiftungen und Trusts Liechtensteins und nimmt die Interessen des Philanthropiesektors wahr. Sie fördert die Positionierung des Standorts, den Erfahrungsaustausch und setzt sich ein für Standards und Professionalität. → www.vlgst.li

Das österreichische Stiftungswesen – Ein gemeinnütziger Sektor im Aufbruch

Gastbeitrag von Ruth Williams

Europa gilt gemeinhin als die Wiege der Philanthropie. Wenn es um zivilgesellschaftliches Engagement geht, tragen die Österreicherinnen und Österreicher dieses Bild im Herzen. In diesem Bereich kann Österreich viel vorweisen. Die aktuelle Erhebung im Spendenbericht des Fundraising Verbandes⁶⁵ hat ergeben: Der dritte Sektor beschäftigt rund 250'000 Personen hauptamtlich und weist eine jährliche Wertschöpfung von 6 Mrd. Euro auf. Das entspricht rund 2% der nationalen Bruttowertschöpfung.

Darüber hinaus engagieren sich rund 2,3 Millionen Menschen freiwillig für Kinder, Tiere, in der Katastrophenhilfe, für sozial benachteiligte Zielgruppen, die Umwelt und viele andere Themenbereiche. In Österreich passiert dies allerdings traditionell in und aus den rund 124'000 Vereinen und weniger aus der Organisationsform der Stiftung heraus.

Neues Bundesstiftungs- und Fondsgesetz belebt den Sektor

Österreich ist weiterhin geprägt von Lacinas (Bundesminister für Finanzen a.D.) Privatstiftungsgesetz aus dem Jahr 1993. Dessen Ziel war die Wahrung eigennütziger Interessen und sollte Kapital im Land halten, der Zerschlagung von Vermögen vorbeugen, Nachfolgeprobleme lösen sowie die Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen sichern. Auch wenn das Gesetz heute mittlerweile oft novelliert wurde und bei Weitem nicht mehr so attraktiv ist, wie es noch in den 90er-Jahren war: Wenn man in Österreich Stiftungen erwähnt, denken die wenigsten an Philanthropie.

Das Gemeinnützigkeitspaket 2015 und die Erneuerung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes haben Bewegung in den gemeinnützigen Stiftungssektor in Österreich gebracht. Der Gesetzgeber belohnt seither gemeinnütziges Stiften mit Steuervorteilen, der Staat gewinnt eine aktive Bürgerschaft. Von den 3'100 österreichischen Privatstiftungen sind 265 rein gemeinnützig. Es gibt ca. 320 gemeinnützige Bundesstiftungen und Fonds sowie zahlreiche Landes- und Kirchenstiftungen.

Das neue Bundesstiftungs- und Fondsgesetz war zudem ein wichtiges Signal in den Stiftungsstandort Österreich hinein. Seit 2015 wurden rund 30 neue gemeinnützige Bundesstiftungen gegründet. Oftmals von Nichtregierungsorganisationen oder von engagierten Philanthropinnen und Philanthropen. Dass der grosse Boom trotzdem ausgeblieben ist, mag an der Tatsache liegen, dass es in der Praxis noch viel Luft nach oben gibt: Es muss weiterhin an der Verbesserung der Rahmenbedingungen und für mehr Rechtssicherheit gearbeitet werden.

Bildung ist eine Investition in die Zukunft und braucht stiftungsfreundliche Rahmenbedingungen

Besonders im Bildungssektor wäre in Österreich sehr viel mehr zivilgesellschaftliches Engagement möglich. Jeder Euro, den wir heute in die Ausbildung der jungen Generation investieren, ist ein Gewinn für die Zukunft. Ein Drittel aller Philanthropinnen und Philanthropen und Stiftungen in Österreich engagieren sich hier bereits mit viel Herzblut. Im letzten Jahr sind spannende neue Initiativen gegründet worden. Darunter die Sinnbildungsstiftung, eine Substiftung der staatlichen Innovationsstiftung für Bildung, die gemeinsam mit Ashoka das Kollaborationsprojekt «Bildtünger» auf den Weg gebracht hat, oder die von der Berndorf Privatstiftung und der B&C Privatstiftung gegründete MEGA Bildungsstiftung.

Im Austausch über gute und machbare Lösungen für soziale Herausforderungen sind Stiftungen wichtige Akteure. Bildung soll natürlich weiterhin Verantwortung des Staates bleiben. Gleichzeitig können Stiftungen in Kooperation wertvolle Impulse setzen und dazu beitragen, bestehende Lücken zu schliessen. Dabei werden sie aber zum Beispiel durch die derzeit noch fehlende Spendenabsetzbarkeit für Bildung behindert. So müssen gemeinnützig aktive Privatstiftungen bei der Förderung von Bildungsprojekten in Österreich weiterhin Kapitalertragssteuer abführen. In den meisten europäischen Ländern, wie z.B. in Deutschland, Italien oder der Schweiz, ist das nicht der Fall: Hier sind Bildungsspenden steuerbegünstigt. Eine steuerliche Begünstigung würde mehr Spenden und Stiftungszuwendungen mobilisieren und damit positive Auswirkungen auf das Bildungssystem haben.

Erfreuliches Signal von der neuen Bundesregierung

Anfang 2020 hat die neue Bundesregierung ein Arbeitsprogramm präsentiert, das erstmals eine eigene Überschrift zum Thema Gemeinnützigkeit enthält. Dieses sieht die Einrichtung einer Koordinations-, Beratungs- und Servicestelle für Stiftungen, gemeinnützige Vereine, soziale Unterneh-

men und Freiwillige vor und wird deren Arbeit zukünftig erleichtern und somit positiv zur notwendigen Entwicklung des Sektors beitragen. Auch das klare Bekenntnis der Regierung, gemeinnützige Aktivitäten von Stiftungen steuerlich zu begünstigen, die Kapitalertragssteuer-Befreiung für ökologische bzw. ethische Investitionen und die geplante Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit für Vereine im Bildungsbereich sind wichtige Schritte in Richtung eines zeitgemässen Regelwerks für das österreichische Stiftungswesen. Damit anerkennt die Bundesregierung, dass gemeinnützig aktive Stiftungen und philanthropische Akteurinnen und Akteure durch ihr freiwilliges Engagement einen wertvollen Beitrag für die österreichische Zivilgesellschaft leisten.

Bemühungen des Verbandes fruchten

Die im Regierungsprogramm verankerten Massnahmen sind wichtige Schritte für die Weiterentwicklung des Sektors. Neben der Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf Bildung geht der Verband für gemeinnütziges Stiften daher auch davon aus, dass die Evaluierung des Bundesstiftungs- und Fondsgesetzes 2020 zu einer unbefristeten Weiterführung und Ausweitung der steuerlichen Begünstigung gemeinnütziger Stiftungen führen wird. Im aktiven Dialog wird es möglich sein, den österreichischen Gemeinnützigkeitssektor positiv weiterzuentwickeln.

Genau hier setzen die Aktivitäten des Verbandes für gemeinnütziges Stiften an. Ziel sind neben besseren Rahmenbedingungen mehr Raum für Versuche, Innovationen und Prototyping, das Aufbrechen von eingefahrenem Silodenken und die Förderung von Transparenz. Denn gerade im Hinblick auf unsere gesellschaftlichen Herausforderungen braucht es heute in allen Bereichen langfristiges Denken und gezielte Investitionen in soziale Innovationen. Hier spielen gemeinnützig aktive Stiftungen eine hochrelevante Rolle als ergänzende Akteure zum Sozialstaat und müssen weiterhin geschützt und gestärkt werden.



Ruth Williams ist Generalsekretärin des Verbandes für gemeinnütziges Stiften in Österreich.

Der Verband für gemeinnütziges Stiften

ist seit 2014 die politisch unabhängige Interessenvertretung aller gemeinnützig aktiven Stiftungen in Österreich. Aktuell zählt der Verband rund 110 Mitglieder. Diese setzen sich in den Bereichen Bildung und Soziales, Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung, Umwelt und darüber hinaus ein. Mehr zum Verband unter → www.gemeinnuetzig-stiften.at.

ENDNOTEN

- ¹ Siehe dazu das diesjährige Special «Stiftungen und Politik», S. 27 ff.
- ² dito, S. 27 ff.
- ³ Dies ist der Wert für beide Kammern zusammen. Im Nationalrat sind 41,5% Frauen, im Ständerat 26,1% Frauen.
- ⁴ Erzer Joel (2015), Kapazitäten von Schweizer Stiftungen im Umweltschutz, unveröff. Bachelorarbeit, Universität Basel.
- ⁵ Jakob Dominique / Eichenberger Lukas / Kalt Michelle / Trajkova Renata / Walter Fabienne, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2019, njus.ch, Bern 2020 (erscheint im Frühsommer 2020).
- ⁶ Parlamentarische Initiative und Stand des Geschäfts, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470>; vgl. hierzu bereits Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg. (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2018, CEPS Forschung und Praxis, Band 19, Basel 2018, 16.
- ⁷ Vgl. Wortlaut der parlamentarischen Initiative, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470>.
- ⁸ Vorentwurf über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz, abrufbar unter https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3092/Stiftungen_Entwurf_de.pdf.
- ⁹ Vgl. BGE 144 III 433 E. 6; kritisch Jakob Dominique / Brugger Lukas / Kalt Michelle / Keuschnigg Isabela / Ulmann Alexandra, Entwicklungen 2018, njus.ch, Bern 2019, 46 ff.
- ¹⁰ Vgl. auch Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Parlamentarische Initiative Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung, vom 21. November 2019, 11, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-rk-s-14-470-d.pdf>.
- ¹¹ Statt vieler als Wegbereiter: Jakob Dominique, in: Jakob Dominique / Büchler Andrea (Hrsg.), Kurzkommmentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 84 N 12; schon Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, Zeitschrift für Schweizerisches Recht (ZSR) 2013, 185 ff., 320 ff.
- ¹² Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Parlamentarische Initiative Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung, vom 21. November 2019, 14, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-rk-s-14-470-d.pdf>.
- ¹³ Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Parlamentarische Initiative Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung, vom 21. November 2019, 13, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-rk-s-14-470-d.pdf>.
- ¹⁴ Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats, Parlamentarische Initiative Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung, vom 21. November 2019, 13, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-rk-s-14-470-d.pdf>.
- ¹⁵ Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Zugleich ein Beitrag des Zentrums für Stiftungsrecht an der Universität Zürich zum Vernehmlassungsverfahren der parlamentarischen Initiative Luginbühl (14.470), Jusletter vom 28. April 2020, ebenfalls abrufbar unter www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch.
- ¹⁶ Zu den konkreten Vorschlägen vgl. Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 28. April 2020, Rz. 46 ff.
- ¹⁷ Stellungnahme von SwissFoundations vom 5. März 2020 betreffend 14.470 Pa.Iv. Luginbühl «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung», abrufbar unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2019/07/SF_Stellungnahme_PaIv_Luginbuhl_5.3.2020.pdf.
- ¹⁸ Vgl. Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 28. April 2020, Rz. 23 ff.
- ¹⁹ Teilweise unter Verweis auf die Formulierungsvorschläge von Dominique Jakob, vgl. Jakob Dominique, Reformen im Stiftungsrecht – eine Agenda, Jusletter vom 28. April 2020.
- ²⁰ Stellungnahme von SwissFoundations vom 5. März 2020 betreffend 14.470 Pa.Iv, abrufbar unter https://www.swissfoundations.ch/wp-content/uploads/2019/07/SF_Stellungnahme_PaIv_Luginbuhl_5.3.2020.pdf.
- ²¹ Vgl. dazu die Medienmitteilung <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-rk-s-2019-08-14.aspx>.
- ²² Vgl. dazu die Medienmitteilung <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20180069>.
- ²³ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019, 2, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/unternehmensnachfolge/vn-ber-d.pdf>
- ²⁴ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/unternehmensnachfolge/vn-ber-d.pdf>
- ²⁵ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019, 13, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/unternehmensnachfolge/vn-ber-d.pdf>
- ²⁶ HRegV; SR 221.411.
- ²⁷ SR 221.411.1.
- ²⁸ Erläuternder Bericht zum Vorentwurf zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Unternehmensnachfolge) vom 10. April 2019, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/erbrecht/unternehmensnachfolge/vn-ber-d.pdf>
- ²⁹ https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/aktuell/news/2020/ref_2020-03-06.html.
- ³⁰ Siehe hierzu bereits Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, CEPS Forschung und Praxis, Band 20, Basel 2019, 20.
- ³¹ Namentlich etwa die neue Informationspflicht bzw. Meldepflicht oder die Pflicht, ein Verzeichnis ihrer Bearbeitungstätigkeiten zu führen.
- ³² Siehe hierzu bereits Gastbeitrag von Dr. Roman Baumann Lorant, Sensibilisierung für den Schutz von Personendaten auch für Stiftungen, in: Schweizer Stiftungsreport 2019, 29 ff.
- ³³ Jakob Dominique / Brugger Lukas / Kalt Michelle / Keuschnigg Isabela / Ulmann Alexandra, Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2018, njus.ch, Bern 2019, 13 f.
- ³⁴ Botschaft vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 2017 7019 f.
- ³⁵ Dieser stimmte mit 98 zu 68 Stimmen bei 27 Enthaltungen für die Totalrevision des Datenschutzgesetzes.
- ³⁶ SDA-Meldung vom 25. September 2019, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2019/20190925142127080194158159041_bsd101.aspx.
- ³⁷ Der Ständerat nahm das Datenschutzgesetz mit 29 zu 4 Stimmen an.
- ³⁸ SDA-Meldung vom 18. Dezember 2019, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/services/news/Seiten/2019/20191218150124740194158159041_bsd125.aspx.
- ³⁹ Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 (zum Zeitpunkt der Besprechung noch nicht publiziert).
- ⁴⁰ Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 E. 7.4.1.
- ⁴¹ Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 E. 7.4.2.
- ⁴² Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 E. 7.4.2.
- ⁴³ Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 E. 7.4.2.
- ⁴⁴ Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 E. 7.4.2.3.
- ⁴⁵ Urteil HG170257-O des Handelsgerichts ZH vom 6. Dezember 2019 E. 7.4.3.
- ⁴⁶ Vgl. dazu Jakob Dominique, in: Jakob Dominique / Büchler Andrea (Hrsg.), Kurzkommmentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 2. Aufl., Basel 2018, Art. 83 N 12.
- ⁴⁷ E. 7.4.2.2.6.
- ⁴⁸ E. 7.4.2.2.2 ff.
- ⁴⁹ Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, CEPS Forschung und Praxis, Band 20, Basel 2019, 23.
- ⁵⁰ Siehe daher auch die Forderung der Parlamentarischen Initiative Luginbühl sowie des Vorentwurfs zur Regelung der Stiftungsaufsichtsbeschwerde Vorentwurf über die Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz, abrufbar unter https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/3092/Stiftungen_Entwurf_de.pdf.
- ⁵¹ Urteil 5F_24/2018 des BGer vom 1. Juli 2019.
- ⁵² E. 3.
- ⁵³ E. 4.1.3.
- ⁵⁴ E. 4.2.2.
- ⁵⁵ Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, CEPS Forschung und Praxis, Band 20, Basel 2019, 23 f.
- ⁵⁶ E. 3.1.4.
- ⁵⁷ Vgl. dazu Eckhardt Beate / Jakob Dominique / von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2019, CEPS Forschung und Praxis, Band 20, Basel 2019, 22.
- ⁵⁸ Urteil GG190004-K des Bezirksgerichts Winterthur vom 28. Oktober 2019.
- ⁵⁹ E. 5.2.
- ⁶⁰ Le Comité de pilotage du projet regroupe des représentants de la Fondation Lombard Odier, de SwissFoundations, de proFonds, du Centre en philanthropie de l'Université de Genève, du Center for Philanthropy Studies de l'Université de Bâle, de FSG et de la Direction générale du développement économique, de la recherche et de l'innovation du Canton de Genève.
- ⁶¹ Doing Better, More Efficiently: Measuring and Enhancing Philanthropic Vitality in the Lemanic Region. Geneva: Fondation Lombard Odier, 2019. www.philanthropic-vitality.ch.
- ⁶² www.grosserrat.bs.ch/de/geschaeftedokumente/datenbank?such_kategorie=1&content_detail=200109792.
- ⁶³ Schwenkel Christoph et al., Private Kulturförderung in den Kantonen Aargau und Bern. Studie zuhanden der Abteilung Kultur des Kantons Aargau und des Amts für Kultur des Kantons Bern, 2020, www.interface-pol.ch/app/uploads/2020/02/Be_Kulturforderung_AG_BE.pdf.
- ⁶⁴ Bei den Organisationen handelt es sich um die Arcanum Stiftung, die Fondation Botnar, die Fondation Leenaards, die Gebert Rüf Stiftung, die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft, die Stiftung Mercator Schweiz und die UBS Optimus Foundation.
- ⁶⁵ https://www.fundraising.at/wp-content/uploads/2019/12/Spendenbericht_2019_WEB.pdf

**V.
STUDIEN UND
NEUERSCHEINUNGEN
2019**

- Brugger Lukas, **Die gemischte Stiftung**, Diss. Zürich, Basel 2019.
- Cartier Patricia / Di Sauro Valerio / Krähenbühl Samuel / Poggio Karin / Siffert Rino / Tagmann Adrian, **Rückblick auf die Praxis 2018 des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister**, REPRAX 1/2019, 12 ff.
- Fritz Tizian M. / von Schnurbein Georg, **Beyond Socially Responsible Investing: Effects of Mission-driven Portfolio Selection**, in: Sustainability, 2019, 11(23), 6812, DOI <https://doi.org/10.3390/su11236812>.
- Eckhardt Beate / Sprecher Thomas (Hrsg.), **Beste Stiftungsratspraxis – Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?**, Zürich 2019.
- Expert Focus Spezialnummer: **Philanthropie** (mit 21 Beiträgen rund um das Thema Philanthropie), Expert Focus 3/2019, 111 ff.
- Gächter Thomas / Gerber Kaspar, **Turnus für die Stiftungsaufsicht**, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge (SZS) 1/2020, 26 ff.
- Glanzmann-Tarnutzer Lucrezia, **Bekanntes und Neues zur Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 5/2019, 597 ff.
- Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich**, successio 2/2019, 113 ff.
- Jakob Dominique, **Die Schweizer Stiftungsaufsicht – Grundlagen und Entwicklungen**, in: Eckhardt Beate / Sprecher Thomas (Hrsg.), **Beste Stiftungsratspraxis – Welche Aufsicht haben und welche brauchen wir?**, Zürich 2019, 7 ff.
- Jakob Dominique, **Internationales Stiftungsrecht**, in: Richter Andreas (Hrsg.), **Stiftungsrecht**, München 2019.
- Jakob Dominique, **Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht / Le point sur le droit des associations et fondations**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 21/2019, 656 ff.
- Jakob Dominique, **The role of foundations in family governance**, Trusts & Trustees, 1-2/2020, 4 ff.
- Jakob Dominique / Kalt Michelle, **Ein Trustrecht für die Schweiz?, Über den Sinn der Einführung eines neuen Rechtsinstituts im Schweizer Recht**, Expert Focus 9/2019, 630 ff.
- Jakob Dominique / Picht Peter Georg, **Trusts in Switzerland: Core implications for the Swiss estate planning environment**, in: Kaplan Alon / Hauser Barbara R. (Hrsg.), **Trusts in Prime Jurisdictions**, Fifth Edition, Volume II, London 2020, 503 ff.
- Jakob Dominique / Brugger Lukas / Kalt Michelle / Keuschnigg Isabela / Ulmann Alexandra, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2018**, njus.ch, Bern 2019.
- Jakob Dominique / Eichenberger Lukas / Kalt Michelle / Trajkova Renata / Walter Fabienne, **Verein – Stiftung – Trust, Entwicklungen 2019**, njus.ch, Bern 2020 (erscheint im Frühsommer 2020).
- Jentsch Valentin, **Die Stiftung als Rechtsinstitut zwischen Fortentwicklung und Respektierung des Stifterwillens**, Teil 1, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 3/2020, 79 ff.
- Kipfer-Berger Jonas / von Schnurbein Georg, **Praktische Probleme der Bestellung des Stiftungsrats**, Expert Focus 12/2019, 940 ff.
- Kratz-Ulmer Aline, **Neuheiten der revidierten Verordnung über die Anlagestiftungen**, Expert Focus 1-2/2019, 10 ff.

- Kriemler Roland, **Anlageerweiterungsmöglichkeiten für Anlagestiftungen**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 10/2019, 1032 ff.
- Kühne Armin, **Teilrevision der Anlagestiftungsverordnung: Eine Chance für Anlagen in Bauprojekte**, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 115/2019, 167 ff.
- Neuber Michael / Gass Matthias (Hrsg.), **Konfliktlösung in Privatstiftungen**, Wien 2019.
- Opel Andrea, **AIA für gemeinnützige Organisationen: ein Fehlgriff**, Steuer Revue (StR) 6/2019, 434 ff.
- Opel Andrea, **Ehrenamtlichkeit als Voraussetzung der Steuerbefreiung – ein alter Zopf?**, Steuer Revue (StR) 2/2019, 84 ff.
- Opel Andrea, **Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht im Jahre 2018 – Ein Resümee**, successio 4/2019, 279 ff.
- Opel Andrea, **Stiftungen schenken nicht**, Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (ASA) 3/2019/2010, 171 ff.
- Reynolds Schier, Irene, **Geography of the Swiss Foundation Sector. Atlas and analysis of the Swiss public-benefit foundations, their spatial distribution, purpose categories, and geographical spheres of activities**, Dissertation, Universität Basel, Stans 2020.
- Roza Lonneke / Bethmann Steffen / Meijs Lucas / von Schnurbein Georg (Hrsg.): **Handbook on Corporate Foundations**, 2020
- Rudolf Andreas / Müller Andreas / Krienbühl Magnus / Stocker Christina, **Die körperschaftsähnliche Anstalt nach liechtensteinischem Recht**, Expert Focus 12/2019, 1019 ff.
- Stauffer Hans-Ulrich, **BVG, FZG, ZGB, OR, FusG, ZPO**, in: Stauffer Hans-Ulrich / Cardinaux Basile (Hrsg.), Die berufliche Vorsorge BVG, FZG, ZGB, OR, FusG, ZPO, 4. Aufl., Zürich 2019.
- Studen Goran, **David against Goliath? Legal protection against supervisory actions in Switzerland**, Trusts & Trustees, 7/2019, 701 ff.
- von Orelli Lukas, **Zur Auslegung des Stifterwillens**, Diss. Zürich, Basel 2019.
- Weber Markus / King Robin, **Anstehende Änderungen der AIA-Rechtsgrundlagen**, Expert Focus 10/2019, 739 ff.

KURZPORTRÄT DER DREI HERAUSGEBER



Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom

Beate Eckhardt leitet als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwerpunkt Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management EMScom erworben. Beate Eckhardt ist als Verwaltungsrätin der Schauspielhaus Zürich AG, als Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft sowie als Mitglied des Round Table der Philanthropie engagiert.



Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht. Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen im nationalen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen) sowie in der Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. Er ist Mitglied der International Academy of Estate Trust Law (TIAETL) und wird seit 2017 von American Lawyer / Legal Week in die «Private Client Global Elite» gewählt.



Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Associate Professor für Stiftungsmanagement an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Gründungsdirektor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Fribourg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied des Editorial Board von «Nonprofit Management & Leadership» und Mitherausgeber des Swiss Foundation Code. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Finanzmanagement in NPO und Wirkungsmessung.



Center for Philanthropy Studies (CEPS)

Universität Basel

Steinengraben 22

CH-4051 Basel

Tel.: +41 61 207 23 92

E-Mail: ceps@unibas.ch

www.ceps.unibas.ch



Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht

Universität Zürich

Treichlerstrasse 10/15

CH-8032 Zürich

Tel.: +41 44 634 15 76

E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

SwissFoundations

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Haus der Stiftungen

Kirchgasse 42

CH-8001 Zürich

Tel.: +41 44 440 00 10

E-Mail: info@swissfoundations.ch

www.swissfoundations.ch

ISBN: 978-3-9524819-5-0